



# Familie Kinder Jugend Kultur Sport

**Erläuterungsband**  
zum Entwurf des Einzelplans 07  
für das Haushaltsjahr 2016



**Lebensbildung**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
16. Wahlperiode

**A 04, A 05, A 07, A 12 und A 16**







Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12 August 2015  
Seite 1 von 1

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 112-14.03.08  
bei Antwort bitte angeben

Alice Gambalat  
Telefon 0211 837-2435  
Telefax 0211 837-3107  
alice.gambalat@mfkjks.nrw.de

**Beratungen des Haushaltsentwurfs 2016**  
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2016

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Hauptausschuss
- im Haushalts- und Finanzausschuss
- im Ausschuss für Kultur und Medien und
- im Sportausschuss

überreiche ich 170 Exemplare des Informationsbandes zum Entwurf des Einzelplans 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen an die Mitglieder der Ausschüsse weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



**Tabellarische und graphische Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 07**

•	Schwerpunkte des Einzelplans 07	7
•	Übersicht über den Einzelplan 07 für das Haushaltsjahr 2016 nach Bereichen	14
•	Auflösung Globaler Minderausgaben im Einzelplan 07	15
<b>Kapitel 07 010</b>	<b>Ministerium</b>	16
Titel 526 01	Sachverständige	17
Titel 531 10	Ausgaben für Veröffentlichungen	18
Titel 541 10	Veranstaltungen	19
<b>Kapitel 07 030</b>	<b>Familiendienste und Familienhilfen</b>	20
Titel 633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	23
TGr. 60	Bürgerschaftliches Engagement	24
TGr. 61	Schwangerschaftsberatung	25
TGr. 64	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	27
TGr. 67	Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	28
TGr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung	29
TGr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	30

TGr. 91	Informations- und Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes	35
<b>Kapitel 07 040</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>36</b>
Titel 538 00	Aufbau und Weiterentwicklung eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung	40
Titel 633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	41
Titel 633 20	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	42
Titel 684 10	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	43
Titel 883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel -	44
Titel 883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 - Bundesmittel -	45
Titel 883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 - Bundesmittel -	46
TGr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	47
TGr. 62	Sprachförderung	51
TGr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	52
TGr. 65	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	53
TGr. 66	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz-	54

TGr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII	56
TGr. 70	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten (KeKiz)	57
TGr. 83	Maßnahmen für den Kinderschutz	58
TGr. 89	Kinderbetreuung in besonderen Fällen	59
TGr. 90	Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21 a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	60
TGr. 91	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	62
TGr. 92	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) sowie für die Begleitstruktur der Familienzentren	63
TGr. 93	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	64
TGr. 94	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	66
TGr. 97	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	67
<b>Kapitel 07 050</b>	<b>Kulturförderung</b>	69
Titel 539 10	Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler	71
Titel 539 30	Kinderbuchpreis des Landes Nordrhein-Westfalen	72
Titel 633 10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	73

Titel 685 10	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	74
Titel 685 20	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	75
Titel 685 30	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten - Joseph Beuys Archiv - des Landes Nordrhein-Westfalen“	77
Titel 685 50	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen	78
Titel 685 51	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“	79
Titel 685 52	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder	80
Titel 685 55	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme	81
Titel 686 20	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung „Insel Hombroich“	82
TGr. 60	Musikpflege und Musikerziehung	83
TGr. 61	Filmförderung	88
TGr. 62	Theaterförderung	90
TGr. 63	Stiftung „Jedem Kind Instrumentalspiel, Tanzen, Singen (JeKits)“	93
TGr. 64	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche	94
TGr. 65	Erhalt von Kulturgütern	95
TGr. 66	Interkulturelle Kulturarbeit	96
TGr. 67	Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung	97
TGr. 68	Landesbibliotheksaufgaben	98
TGr. 70	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst	99



TGr. 71	Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster, Aachen	100
TGr. 72	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen	101
TGr. 73	Kunst und Bau	102
TGr. 74	Kultur und Kreative Ökonomie/Wandel durch Kultur	103
TGr. 75	Digitale Archivierung	104
TGr. 76	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010	105
TGr. 80	Förderung literarischer Zwecke	107
TGr. 90	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kultur- austausch	108
TGr. 91	Förderung von Kulturbauten	110
TGr. 97	Regionale Kulturförderung	112
<b>Kapitel 07 060</b>	<b>Förderung des Sports</b>	<b>114</b>
	Landessportplan	118
	I. Sport im Bildungsbereich	120
	II. Vereins- und Verbandssport	128
	III. Sportstättenbau	134
	IV. Sonstige Fördermaßnahmen	137
<b>Kapitel 07 070</b>	<b>Landeszentrale für politische Bildung</b>	<b>145</b>
Titel 534 10	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung	147
Titel 534 20	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher	149
Titel 684 10	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad- Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung sowie der Heinrich-Böll-Stiftung	150

Titel 684 20	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	151
Titel 684 21	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	152
Titel 684 22	Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie gegen Salafismus	153
TGr. 63	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesver- triebenengesetz	154
TGr. 80	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur	155
<b>Kapitel 07 100</b>	<b>Landesarchiv, Archivwesen</b>	<b>156</b>

### **Personalhaushalt**

(siehe separates Inhaltsverzeichnis)

**Tabellarische und grafische Übersicht  
über die Ausgaben des Einzelplans 07**

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2014	Haushaltsplan 2015	Haushaltsplanent wurf 2016	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2015
<b>07 010</b>	<b>MINISTERIUM</b>	<b>22.982.107</b>	<b>25.240.700</b>	<b>26.609.800</b>	<b>+ 1.369.100</b>
Hgr. 4	Personalausgaben	14.144.607	15.518.100	16.872.600	+ 1.354.500
526 01	Sachverständige	306.605	436.400	429.500	- 6.900
531 10	Ausgaben für Veröffentlichungen	118.113	274.000	267.200	- 6.800
541 10	Veranstaltungen	86.277	187.500	182.600	- 4.900
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	7.147.312	7.151.800	7.178.800	+ 27.000
Ogr. 81/82	Investive Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	162.761	162.000	162.000	-
Tgr. 91	Informations- und Kommunikationstechnik	1.016.432	1.510.900	1.517.100	+ 6.200
					-
<b>07 020</b>	<b>ALLG. BEWILLIGUNGEN</b>	<b>2.581.100</b>	<b>-28.697.600</b>	<b>-28.983.000</b>	<b>- 285.400</b>
Hgr. 4	Allgemeine Personalausgaben	2.436.800	2.904.300	2.589.700	- 314.600
462 16	Minderausgaben für Personalausgaben wegen pauschaler Stelleneinsparungen von 1,5% ab 2010	0	0	0	-
549 10	Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben des Einzelplans 07	0	-874.200	0	+ 874.200
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben	144.300	154.800	159.800	+ 5.000
972 00	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	0	-30.882.500	-31.732.500	- 850.000
<b>07 030</b>	<b>Familien</b>	<b>195.076.013</b>	<b>201.248.900</b>	<b>202.860.100</b>	<b>+ 1.611.200</b>
631 10	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund	11.871.143	13.000.000	13.000.000	-
633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	93.458.355	102.000.000	102.000.000	-
TGr. 60	Bürgerschaftliches Engagement	449.701	558.100	549.300	- 8.800
Tgr. 61	Schwangerschaftsberatung	29.239.812	29.100.000	30.400.000	+ 1.300.000
Tgr. 64	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	15.647.122	15.780.000	16.100.000	+ 320.000
Tgr. 67	Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen in besonderen Fällen	7.786.174	8.250.000	8.250.000	-
Tgr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzverordnung	5.548.222	5.562.200	5.562.200	-
Tgr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	30.896.564	26.788.600	26.788.600	-
Tgr. 91	Informations- und Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes	178.920	210.000	210.000	-

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2014	Haushaltsplan 2015	Haushaltsplanentwurf 2016	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2015
<b>07 040</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>2.369.482.413</b>	<b>2.534.404.400</b>	<b>2.765.169.700</b>	<b>+ 230.765.300</b>
538 00	Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung	556.894	600.000	600.000	-
547 10	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben (Kinder- und Jugendbericht)	41.329	50.500	42.500	- 8.000
633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	228.124.565	248.192.600	270.127.100	+ 21.934.500
633 20	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 KiBiz	149.176.404	154.773.000	161.384.900	+ 6.611.900
684 10	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	575.361	600.000	600.000	-
686 10	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe	70.106	72.000	72.000	-
883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel	22.899.675	0	0	-
883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel	49.367.638	0	0	-
883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" - Bundesmittel	0	0	49.609.800	+ 49.609.800
883 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder	657.263	0	0	-
Tgr. 60	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	323.526	344.700	348.600	+ 3.900
Tgr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	97.239.176	100.225.700	100.225.700	-
Tgr. 62	Sprachförderung	626.295	200.000	200.000	-
Tgr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	233.250	250.000	250.000	-
Tgr. 65	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	3.150.600	7.060.000	7.587.100	+ 527.100
Tgr. 66	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10.338.518	10.312.100	10.312.100	-
Tgr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlingen bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	50.799.497	87.000.000	155.000.000	+ 68.000.000
Tgr. 70	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten (KeKiz)	0	0	300.000	+ 300.000
Tgr. 83	Maßnahmen für den Kinderschutz	200.000	200.000	200.000	-

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2014	Haushaltsplan 2015	Haushaltsplanent wurf 2016	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2015
Tgr. 89	Kinderbetreuung in besonderen Fällen	0	6.000.000	10.500.000	+ 4.500.000
Tgr. 90	Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3, Abs.4 und §21a KiBiz	1.543.806.267	1.766.734.400	1.839.641.500	+ 72.907.100
Tgr. 91	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 b KiBiz	60.970.762	25.000.000	25.000.000	-
Tgr. 92	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 - 7 KiBiz sowie für die Begleitstruktur der Familienzentren	30.135.282	33.059.000	34.571.000	+ 1.512.000
Tgr. 93	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 KiBiz	45.041.523	50.329.700	53.584.400	+ 3.254.700
Tgr. 94	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 KiBiz	31.162.599	35.897.800	38.785.800	+ 2.888.000
Tgr. 97	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	2.164.410	7.502.900	6.227.200	- 1.275.700
Tgr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	41.821.473	0	0	-

<b>07 050</b>	<b>Kulturförderung</b>	<b>176.452.569</b>	<b>180.968.400</b>	<b>184.551.200</b>	<b>+ 3.582.800</b>
427 00	Ausgaben für die Beratung durch wissenschaftl. Sachverständige und Honorarkräfte	27.063	0	0	-
427 30	Prüfungsvergütungen	19.629	31.000	31.000	-
519 01	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	479.302	554.000	554.000	-
526 01	Sachverständige	926	1.300	1.300	-
526 02	Gerichts- und ähnliche Kosten	78.063	1.600	1.600	-
539 10	Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler	109.832	127.500	127.500	-
539 20	Staatspreis für das Kunsthandwerk in Nordrhein-Westfalen	0	51.100	0	- 51.100
539 30	Kinderbuchpreis des Landes Nordrhein-Westfalen	780	12.000	12.000	-
633 00	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	12.271	14.000	14.000	-
633 10	Zuweisung an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.100.000	2.100.000	2.100.000	-
681 00	Zur Gewährung von Ehrensold	119.992	120.000	120.000	-
685 10	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	785.988	796.300	807.200	+ 10.900
685 20	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung "Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen"	10.849.000	10.849.000	11.055.000	+ 206.000
685 30	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung "Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten Joseph Beuys Archiv- des Landes Nordrhein-Wstfalen"	2.938.900	2.938.900	2.981.000	+ 42.100

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2014	Haushaltsplan 2015	Haushaltsplanentwurf 2016	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2015
685 40	Zuschuss für das Lippische Landesmuseum Detmold	215.000	215.000	215.000	-
685 50	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen	284.500	284.500	288.800	+ 4.300
685 51	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"	5.445.000	5.445.000	5.445.000	-
685 52	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder	2.101.112	2.100.000	2.205.000	+ 105.000
685 53	Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste	12.701	22.000	22.000	-
685 54	Mitgliedsbeiträge des Landes	9.244	12.000	12.000	-
685 55	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme	3.292.111	3.350.000	3.350.000	-
686 20	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung "Insel Hombroich"	650.000	650.000	661.000	+ 11.000
686 30	Zuschuss zu den Betriebskosten des RuhrMuseums	1.000.000	1.000.000	1.000.000	-
698 10	Vermögensübertragung an die Stiftung Museum für Gegenwartskunst Siegen	250.000	0	0	-
711 01	Kleine Neu-,Um- und Erweiterungsbauten	54.893	0	0	-
712 00	Grundsanierung und Erweiterungsbau K 20	0	200.000	0	- 200.000
812 00	Ankauf von Kunstwerken	0	0	0	-
Tgr. 60	Musikpflege und Musikerziehung	30.688.695	22.385.000	22.640.700	+ 255.700
Tgr. 61	Filmförderung	1.451.855	1.505.000	1.495.000	- 10.000
Tgr. 62	Theaterförderung	56.748.515	54.142.800	58.106.600	+ 3.963.800
Tgr. 63	Stiftung "Jedem Kind Instrumentalspiel, Tanzen, Singen (JeKits)"	0	10.740.000	10.740.000	-
Tgr. 64	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche	6.588.963	8.592.500	8.592.500	-
Tgr. 65	Erhalt von Kulturgütern	1.799.256	2.100.000	1.980.000	- 120.000
Tgr. 66	Interkulturelle Kulturarbeit	647.492	720.000	720.000	-
Tgr. 67	Zur Förderung des Bibliothekswesen sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung	3.490.822	6.010.500	6.010.500	-
Tgr. 68	Landesbibliotheksaufgaben	1.617.479	1.660.000	1.683.400	+ 23.400
Tgr. 70	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst	6.304.868	2.220.000	2.460.000	+ 240.000
Tgr. 71	Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster, Aachen	687.102	565.800	551.300	- 14.500
Tgr. 72	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen	9.752.657	9.553.300	9.553.300	-
Tgr. 73	Kunst und Bau	75.826	400.000	290.000	- 110.000
Tgr. 74	Kultur und Kreative Ökonomie / Wandel durch Kultur	1.248.266	2.580.000	2.580.000	-
Tgr. 75	Digitale Archivierung	738.534	1.500.000	1.000.000	- 500.000
Tgr. 76	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010	2.379.820	2.400.000	2.400.000	-
Tgr. 80	Förderung literarischer Zwecke	895.010	1.036.000	1.042.200	+ 6.200

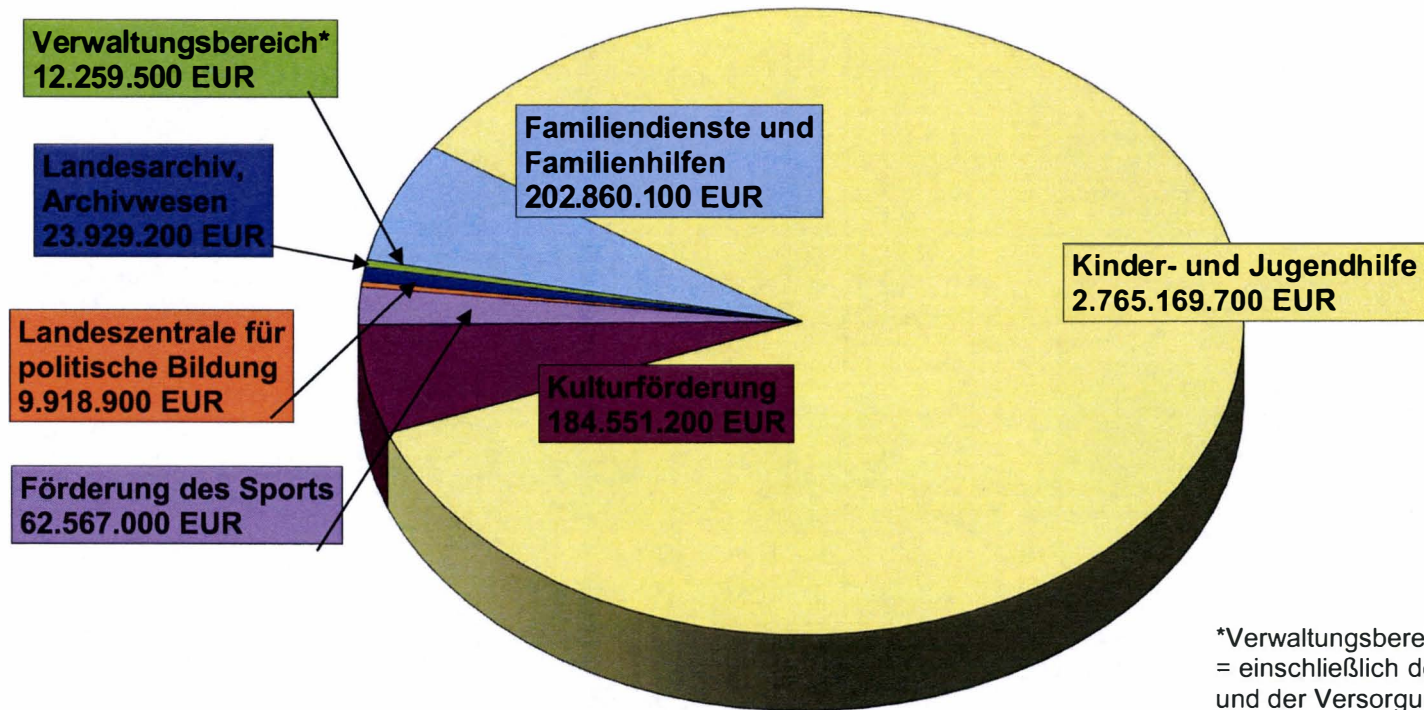
Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2014	Haushaltsplan 2015	Haushaltsplanent wurf 2016	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2015
Tgr. 90	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch	2.808.268	4.137.000	3.357.000	- 780.000
Tgr. 91	Förderung von Kulturbauten	4.313.419	1.100.000	1.600.000	+ 500.000
Tgr. 97	Regionale Kulturförderung	13.379.415	16.745.300	16.745.300	-
<b>07 060</b>	<b>Förderung des Sports</b>	<b>68.308.762</b>	<b>62.067.000</b>	<b>62.567.000</b>	<b>+ 500.000</b>
427 30	Prüfungsvergütungen	20.697	25.000	25.000	-
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	1.110	5.000	5.000	-
539 10	Ausgaben für Prämien, Preise, Ehrengaben und Urkunden sowie deren Verleihung	14.030	30.000	30.000	-
686 20	Beiträge an Vereine, Verbände, Gesellschaften, wissenschaftliche Einrichtungen und dergleichen im Inland	41.600	41.600	41.600	-
871 00	Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes NRW zugunsten der NRW.BANK	919.732	50.000	50.000	-
Tgr. 60	Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports	31.025.156	27.640.100	28.140.100	+ 500.000
Tgr. 70	Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports sowie Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen aus Konzessionseinnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen	36.286.437	34.275.300	34.275.300	-
<b>07 070</b>	<b>Landeszentrale für politische Bildung</b>	<b>10.884.199</b>	<b>11.322.400</b>	<b>9.918.900</b>	<b>- 1.403.500</b>
427 01	Entgelte für Aushilfen	138.016	0	0	-
534 10	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung	1.281.505	1.705.000	1.401.500	- 303.500
534 20	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher	25.875	29.700	29.700	-
684 10	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung sowie der Heinrich-Böll-Stiftung	1.784.500	1.784.500	1.784.500	-
684 20	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger anerkannter Einrichtungen der politischen Bildung	2.592.450	2.609.700	2.609.700	-
684 21	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	57.546	48.300	48.300	-
684 22	Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie gegen Salafismus	693.848	850.000	1.050.000	+ 200.000
Tgr. 63	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz	1.983.576	2.012.000	2.012.000	-



Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2014	Haushaltsplan 2015	Haushaltsplanent wurf 2016	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2015
Tgr. 80	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur	2.326.883	2.283.200	983.200	- 1.300.000
<b>07 100</b>	<b>Landesarchiv, Archivwesen</b>	<b>22.990.110</b>	<b>23.804.300</b>	<b>23.929.200</b>	+ 124.900
Hgr. 4 ohne Titelgr.	Personalausgaben	8.250.639	8.620.000	9.014.600	+ 394.600
518 04	Mieten und Pachten an den BLB	7.224.991	7.296.900	7.278.700	- 18.200
531 10	Öffentlichkeitsarbeit	57.870	78.100	78.100	-
546 03	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	781.283	35.000	35.000	-
Hgr. 5 ohne Titelgr.	Verwaltungsausgaben	4.218.084	3.606.800	3.606.800	-
681 00	Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II	5.298	0	0	-
685 10	Zuschüsse an Archive, die nicht von Gebietskörperschaften getragen werden	40.000	40.000	40.000	-
685 20	Beiträge an Vereine, Verbände, Gesellschaften, wissenschaftliche Einrichtungen und dergleichen	5.457	7.500	7.500	-
Hgr. 8	Erwerb beweglicher Sachen	337.054	123.000	123.000	-
Tgr. 61	Angelegenheiten der Informationstechnik	976.526	1.804.500	1.804.500	-
Tgr. 62	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen	599.695	1.636.700	1.371.000	- 265.700
Tgr. 63	Kosten der Sicherungsverfilmung nicht bundeseigenen Kulturgutes	322.290	334.400	345.000	+ 10.600
Tgr. 64	Restaurierung von im 2. Weltkrieg beschädigtem Archivgut	102.295	111.400	115.000	+ 3.600
Tgr. 99	Zweckgebundene Ausgaben aus Beiträgen Dritter	68.628	110.000	110.000	-
<b>07 900</b>	<b>Versorgung</b>	<b>13.405.700</b>	<b>13.386.900</b>	<b>14.632.700</b>	+ 1.245.800
	<b>Summe Einzelplan 07</b>	<b>2.882.162.973</b>	<b>3.023.745.400</b>	<b>3.261.255.600</b>	+ 237.510.200

## Übersicht über den Einzelplan 07 des MFKJKS für das Haushaltsjahr 2016 nach Bereichen

Summe Ausgaben Einzelplan 07: 3.261.255.600 EUR



\*Verwaltungsbereich  
= einschließlich der allgemeinen Bewilligungen  
und der Versorgungsbezüge;  
unter Berücksichtigung der (Globalen)  
Minderausgaben in Höhe von 31.732.500 EUR

Auflösung Globaler Minderausgaben im Einzelplan 07

Die im Kapitel 07 020 bei der Haushaltsstelle 549 10 ausgewiesenen Globalen Minderausgaben:

„Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben des Einzelplans 07“

wurden in der gesamten Höhe von 874.200 EUR aufgelöst.

Die Absetzung der Mittel erfolgt an verschiedenen Stellen der Kapitel des Einzelplans.

Die konkrete Aufteilung ergibt sich aus den Erläuterungen zu Kapitel 07 020, Titel 549 10 im Haushaltsplanentwurf 2016.

**Kapitel 07 010**  
**Ministerium**

<b>Kapitel</b>	<b>07 010</b>
<b>Titel</b>	<b>526 01</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Sachverständige

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	306.605	436.400	429.500
<b>VE:</b>		50.000	50.000

Aus den Mitteln des Titels werden Ausgaben für Untersuchungen, Gutachten, Beratungen, Moderation und empirische Erhebungen sowie Analysen und Vorträge Externer finanziert, die Grundlagen für die Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Familien-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportpolitik sowie der Gleichstellungspolitik und der Umsetzung des Gender Mainstreaming Ansatzes des MFKJKS bilden.

Mit den Mitteln können auch wissenschaftliche Fachveranstaltungen und Symposien finanziert werden.

Des Weiteren werden aus dem Ansatz

- bereits laufende Controllingverfahren für Förderprogramme und das interne Berichtswesen weitergeführt und weiterentwickelt
- Controllinginstrumente für neu in das Förderprogrammcontrolling einzubindende Programme geschaffen
- ein einheitliches webbasiertes Erhebungs- und Auswertungssystem weitergeführt und ausgebaut.

Absetzung i. H. v. 6.900 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.

<b>Kapitel</b>	<b>07 010</b>
<b>Titel</b>	<b>531 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Ausgaben für Veröffentlichungen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	118.113	274.000	267.200
<b>VE:</b>		100.000	100.000

Die hier veranschlagten Ausgaben sind vorgesehen für Veröffentlichungen des Ministeriums und Maßnahmen, die der öffentlichen Information dienen. Unter anderem werden aus diesem Titel die Ausgaben für Gestaltung (redaktionell und grafisch), Druck, Vertrieb und Lagerung von Publikationen, Pflege des Internetangebots des MFKJKS und Beschaffung von Bildmaterial für Veröffentlichungen und Dokumentationen getragen.

Absetzung i. H. v. 6.800 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.

<b>Kapitel</b>	<b>07 010</b>
<b>Titel</b>	<b>541 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Veranstaltungen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	86.277	187.500	182.600
<b>VE:</b>		140.000	140.000

Im Rahmen der Veranstaltungen des Hauses werden Eckpunkte der Familien-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportpolitik, der politischen Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements den Akteurinnen und Akteuren in den Politikfeldern sowie Vertreterinnen und Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen (Verbände, Unternehmen, Politik und Verwaltung) vorgestellt und diskutiert. Die für Symposien, Foren, Dialogreihen und Workshops benötigten Haushaltsmittel sind hier veranschlagt.

Absetzung i. H. v. 4.900 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.

**Kapitel 07 030**  
**Familiendienste und Familienhilfen**



Aus diesem Kapitel werden mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt rd. 203 Mio. EUR zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements finanziert.

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. Frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung werden deshalb auch 2016 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Im familienpolitischen Bereich sind die Mittel für die Durchführung der bundesgesetzlich geregelten Ansprüche des Unterhaltsvorschussgesetzes eine unmittelbare familienpolitische Leistung. Sie kommt den Kindern von Alleinerziehenden zugute, die keinen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Das Land finanziert diese Leistungen gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen.

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen, die Finanzierungsbeteiligung an der Familienberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung für überschuldete Haushalte.

Komplettiert wird dieses Angebot durch die landesgesetzlichen Leistungen für die Familienbildung. Als zentrale Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt.

Mit innovativen Projekten werden aktuelle familienpolitische Themen aufgegriffen, die die Familien vor besondere Herausforderungen stellen. Entsprechend den Eckpunkten des Familienberichts werden Initiativen zur Unterstützung von Alleinerziehenden, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Förderung einer kommunalen Familienpolitik sowie die Stärkung einer aktiven Vaterschaft im Sinne einer partnerschaftlichen Aufgabenverteilung in den Familien besondere Relevanz haben.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements soll als Querschnittsaufgabe die Rahmenbedingungen für das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig

verbessern. Diesem Ansatz folgend werden u. a. Mittel für die Landesversicherung für Ehrenamtliche in den Bereichen Haftpflicht und Unfall bereitgestellt, die Entwicklung einer Kultur der Anerkennung des Engagements unterstützt (Engagementnachweis, landesweite Ehrenamtskarte und Engagementpreis NRW sowie Ehrenplakette für Schützenvereine) sowie öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur besseren Wahrnehmung des Ehrenamtes finanziert. Besondere Aufmerksamkeit gilt einer Stärkung der Engagementförderung vor Ort, in den Städten, Kreisen und Gemeinden des Landes (Projekt Fokus Kommune).

<b>Kapitel</b>	<b>07 030</b>
<b>Titel</b>	<b>633 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	93.458.355	102.000.000	102.000.000
<b>VE:</b>		-	-

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) haben Kinder, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht mindestens den gesetzlichen Regelunterhalt erhalten, Anspruch auf Leistungen. Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Unterhaltsvorschuss wird für max. 72 Monate gewährt und beträgt (abzüglich Erstkindergeld) für Kinder bis unter sechs Jahren 145 Euro und für Kinder bis unter zwölf Jahren 194 Euro. Die Leistungen werden von Kommunen mit eigenem Jugendamt gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt der Bund zu 5/15, das Land zu 2/15 und die Kommunen zu 8/15 der Gesamtaufwendungen.

Die kinder- und familienpolitische Zielsetzung des UVG ist angesichts der steigenden Zahl allein erziehender Elternteile von großer Bedeutung. Eine Ursache für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem UVG ist die oftmals eingeschränkte Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen, die häufig selbst Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) in Anspruch nehmen müssen und daher keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt zahlen können.

<b>Kapitel</b>	<b>07 030</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>60</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Bürgerschaftliches Engagement

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	449.701	558.100	549.300
<b>VE:</b>		120.000	120.000

Aus den Mitteln der Titelgruppe werden die Ausgaben für Koordination, Beratung, Qualifizierung, Vernetzung und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements finanziert. Im Rahmen dieser Querschnittsaufgabe werden auch Maßnahmen entwickelt, die Kommunen in der Engagementförderung vor Ort unterstützen, dies vor allem bei Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen weiteren Akteuren. Hierzu zählen die landesweite Einführung der Ehrenamtskarte und der Projektbereich „Fokus Kommune“. Weitere Mittel sind für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, den Engagementpreis NRW sowie die generelle Würdigung des ehrenamtlichen Engagements vorgesehen.

Zusätzlich sind die jährlichen Versicherungsprämien für die Landeshaftpflicht- und die Landesunfallversicherung veranschlagt, die Lücken im Versicherungsschutz Ehrenamtlicher schließen und somit verhindern, dass Engagierte ein unkalkulierbares Unfall- und Haftpflichtrisiko tragen müssen.

Absetzung i. H. v. 8.800 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.

<b>Kapitel</b>	<b>07 030</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>61</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Schwangerschaftsberatung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	29.239.812	29.100.000	30.400.000
<b>VE:</b>		-	-

Die Mittel werden für die Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 80 v. H. an den angemessenen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - SchKG - vom 21.08.1995 eingesetzt. Grundlage hierfür sind das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG - NRW vom 09.12.2014 und die dazu erlassene Verordnung vom 18.12.2014 (SGV.NRW 212).

2015 wurde das Zuteilungsverfahren nach dem AG SchKG für die Jahre 2016 bis 2020 durchgeführt. Dies beruht auf den Einwohnerzahlen je Versorgungsgebiet (Regierungsbezirk) zum Stichtag 31.12.2013. Bei der Neuzuteilung der Stellen für Beratungsfachkräfte konnten nach § 7 AG SchKG bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels (eine vollzeitbeschäftigte Beratungskraft für 40.000 Einwohner) die beantragten Stellen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die Zuteilungsbescheide wurden Mitte Mai 2015 erteilt. In die Förderung wird ein neuer Bewerber i. S. v. § 10 AG SchKG aufgenommen werden.

Das Land wird sich in 2016 an den Ausgaben von rd. 220 Beratungsstellen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, des Vereins donum vitae, der Evangelischen Kirche bzw. des Diakonischen Werkes, der Caritasverbände und Beratungsstellen, die Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind (u. a. pro familia), sowie an Beratungsstellen von Gemeinden beteiligen. Das Land kommt seiner Sicherstellungsverpflichtung für ein ausreichendes Angebot wohnortnaher, pluraler Beratung mit der Förderung von insgesamt 375 Beratungsfachkräften - Vollzeitäquivalenten (VZÄ) - (zuzüglich der nach dem Gesetz anrechenbaren nicht landesgeförderten anerkannten Ärztinnen und Ärzte) in vollem Umfang nach. Für den neuen Bewerber mit einer förderfähigen Beratungskraft erfolgt nach § 10 Abs. 1 AG SchKG eine entsprechend

geringere Anrechnung der staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf den Versorgungsschlüssel.

Außerdem umfasst die Landesförderung ca. 155 Verwaltungskräfte - VZÄ -. Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt bei den Personalkosten auf Grundlage der tatsächlichen Bruttopersonalausgaben einschl. Arbeitgeberanteilen und bei den Sachkosten anhand einer Pauschale von 8.800 Euro je Beschäftigten - VZÄ -. Die Finanzierungsbeteiligung umfasst multiprofessionelle Teams, bei denen auch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen berücksichtigt werden. Zudem wird die im Einzelfall notwendige Hinzuziehung von weiteren psychologischen und medizinischen Fachkräften in der Schwangerschaftskonfliktberatung bei der Förderung berücksichtigt.

Mehr wegen Personalkostensteigerungen der Beratungsstellen und der neu in die Förderung aufzunehmenden Beratungs- und Verwaltungskräfte.

<b>Kapitel</b>	<b>07 030</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>64</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	15.647.122	15.780.000	16.100.000
<b>VE:</b>		-	-

Die Familienbildung leistet einen grundlegenden Beitrag für die Vermittlung von Erziehungs-, Bildungs- und Lebenskompetenz. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist sie eine Säule einer präventiven Familien- und Jugendhilfepolitik.

Die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Familienbildungsstätten erhalten nach den Regelungen des WbG (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 3 WbG) und nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 3 und 16 Abs. 2 Haushaltsgesetz (HHG) – Entwurf 2016) jährlich Zuweisungen von Pauschalbeträgen zu den Personalkosten für hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Fachkräfte von je 30.678 Euro, für jede förderungsfähige Unterrichtsstunde von 11,50 Euro und für die Kosten je durchgeführten Teilnehmertag in Höhe von 25,00 Euro. Nach § 16 Abs. 5 WbG darf der Landeszuschuss insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Die Zuweisungen werden auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 HHG – Entwurf 2016 (Konsolidierungsbeitrag) gezahlt.

Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung (§ 16 Abs. 6 WbG). Die Ansatzserhöhung 2016 ist darauf zurückzuführen, dass vier anerkannte Einrichtungen in freier Trägerschaft zusätzlich in die Förderung kommen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 030</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>67</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	7.786.174	8.250.000	8.250.000
<b>VE:</b>		-	-

Frauen haben einen Anspruch auf Leistungen des Landes, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und ihnen die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist.

Die Leistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt das Land.



<b>Kapitel</b>	<b>07 030</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>68</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	5.548.222	5.562.200	5.562.200
<b>VE:</b>		-	-

Nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 sind 211 Beratungsstellen als geeignete Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung anerkannt.

Für die Beratungsstellen in Trägerschaft der Gemeinden (GV), der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbraucherzentrale können von diesen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 01.01.2005 (SMBl. NRW 316) Fachkräfte eingestellt werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AGInsO aufgeführten Berufe und in der Regel über eine einjährige Berufserfahrung in der Beratung verschuldeter Personen verfügen. Die Mittel sind ausreichend, um 111 Vollzeitstellen in die Landesförderung einzubeziehen. Die regionale Aufteilung der Stellen erfolgte nach Einwohnerstärke der Kreise und kreisfreien Städte.

Nach Auswertung der Tätigkeitsberichte sind von den anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Jahr 2013 insgesamt 104.217 (Vorjahr 103.396) Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungen durchgeführt worden.

<b>Kapitel</b>	<b>07 030</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>70</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	30.896.564	26.788.600	26.788.600
<b>VE:</b>		1.300.000	1.300.000

**Zu Erl. Nr. 1****Förderung der Familienberatung, Förderung der LAG Familienberatung, Online Beratung****Teilansatz:****20.481.800 Euro**

Die Förderung umfasst Zuwendungen zu den Personalkosten für Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern, Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe- und Lebensberatungsstellen in Trägerschaft von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bzw. Kirchen und Kommunen. Die Finanzierungsbeteiligung beträgt etwa 30 v. H. der Bruttopersonalkosten. Ziele sind eine verstärkt präventive und zielgruppenorientierte Arbeit, die den aktuellen Problemen von Familien angepasst ist. Bestandteil sind auch verbindliche Kooperationen mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen, insbesondere den Familienzentren. Zurzeit werden jährlich etwa rund 115.000 Beratungsfälle abgeschlossen. In die Förderung sind auch spezialisierte Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, Mädchenberatungsstellen und zwei Kinderschutzambulanzen einbezogen. Insgesamt umfasst die Landesförderung der 268 Beratungseinrichtungen rund 1.240 Fachkräfte. Grundlage ist die Förderrichtlinie vom 17.02.2014 (SMBl. NRW 21630).

Außerdem erfolgt aus diesen Mitteln die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung [www.bke.de](http://www.bke.de) nach dem Königsteiner Schlüssel auf Grundlage eines Beschlusses der Jugendministerkonferenz 2003 (rund 52.000 Euro).

**Zu Erl. Nr. 2**  
**Förderung der Leitstellen für Familienpflegedienste**

**Teilansatz: 800.000 Euro**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erhalten eine pauschale Personalkostenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insbesondere der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

Grundlage sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten vom 13.08.2007 i. d. F. v. 31.01.2013 (SMBl. NRW. 21630).

**Zu Erl. Nr. 6**  
**Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien;  
 gebührenfreier Elternkurs**

**Teilansatz: 2.794.600 Euro**

**Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von insges. 5.100.000 Euro der Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titel 633 20, 684 10 sowie Titelgruppen 62, 82, 90 bis 94 und 97 geleistet werden.**

Die Mittel werden zur Stärkung der Bildungsbeteiligung von Familien in besonderen Problemsituationen bereitgestellt.

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 18.11.2011 (SMBl. NRW. 21630). Die Förderung wird um einen gebührenfreien Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt.

Über den o. g. Zufließvermerk können in 2016 (wie bereits 2015) weitere Mittel in Höhe von bis zu 600.000 EUR zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Erl. Nr. 7**  
**Innovative Maßnahmen der Familienbildung**

**Teilansatz: 146.200 Euro**

In dem ausgewiesenen Betrag sind Mittel für die Förderung innovativer Projekte, Fachtagungen und Publikationen der Familienbildung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs veranschlagt. Der inhaltliche Schwerpunkt der innovativen Vorhaben wird im Dialog zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und dem MFKJKS festgesetzt.

#### **Zu Erl. Nr. 8**

#### **Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger**

**Teilansatz: 107.000 Euro**

Die Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten erhalten zur Qualitätssicherung der Verbandsstrukturen Personalkostenzuschüsse.

#### **Zu Erl. Nr. 9**

#### **Fachberatung Schuldnerberatung**

**Teilansatz: 326.600 Euro**

Aus dieser Haushaltsstelle werden 15 Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gefördert.

#### **Zu Erl. Nr. 10**

#### **Veranstaltungen, Untersuchungen und Informationsmaßnahmen**

**Teilansatz: 250.000 Euro**

Einen Schwerpunkt bilden Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. U. a. wird eine Aktionsplattform angeboten, die inzwischen eine gut etablierte Drehscheibe für Akteurinnen und Akteure rund um das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf geworden ist. Die Aktionsplattform vernetzt Unternehmen, öffentliche Arbeitgeber, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und andere Akteure wie Arbeitsagenturen oder Wirtschaftsfördergesellschaften rund um das Thema familienbewusste Arbeitswelt. Bereits in Projekten erprobte Konzepte sollen ausgeweitet und ein umfassender Austausch zwischen den Akteuren organisiert werden. Die Aktionsplattform betreibt ein Internetportal, gibt einen Newsletter heraus und stellt Informationen zu Praxisbeispielen zur Verfügung. Sie führt zudem eine Reihe von Öffentlichkeitsmaßnahmen wie Regionalveranstaltungen und einen jährlichen Aktionstag durch.

**Zu Erl. Nr. 11**  
**Innovative Familienpolitik**

**Teilansatz:**

**878.700 Euro**

Die Mittel sind vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U. a. werden der Internet-Familienratgeber und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

Im Familienbericht NRW wurden Eckpunkte für eine künftige Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen festgelegt. Auf dieser Basis sind innovative Maßnahmen geplant, die insbesondere der Unterstützung von Alleinerziehenden dienen. Diese Maßnahmen werden aus den hier veranschlagten Mitteln finanziert.

Mit weiteren Vorhaben werden kommunale Akteure dabei unterstützt, insbesondere Alleinerziehenden, Familien mit Migrationshintergrund und Mehrkindfamilien, die besonders häufig von Armut betroffen sind, sozialraumorientierte und bedarfsgerechte Hilfen anzubieten bzw. die Wirksamkeit vorhandener Angebote zu erhöhen.

Weitere Projekte setzen auf die Unterstützung von Familien mit Alleinerziehenden durch ehrenamtliche Paten. Diese reichen von der Begleitung junger Familien bis hin zu Jugendlichen im Übergang von Schule zu Beruf.

**Zu Erl. Nr. 12**

**Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe**

**Teilansatz:**

**685.700 Euro**

Auf der Grundlage der "Gemeinsamen Erklärung zur Förderung der Landesgeschäftsstellenarbeit der familienbezogenen Selbsthilfe und der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe" erhalten Familienselbsthilfeorganisationen und Familienhilfeorganisationen Mittel für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination.

Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.

**Zu Erl. Nr. 13****Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren****Teilansatz:****- Euro****Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von insges. 5.100.000 Euro der Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titel 633 20, 684 10 sowie Titelgruppen 62, 82, 90 bis 94 und 97 geleistet werden.**

Familienberatung und -bildung gehören zu den Basisleistungen, die eine Kindertagesstätte erbringen muss, um als Familienzentrum anerkannt zu werden. In den Kooperationen mit den Familienzentren erbringen die Einrichtungen der Familienbildung und -beratung erhebliche Zusatzleistungen. Um diese Kooperationen weiterhin zu ermöglichen, hat der Haushaltsgesetzgeber seit 2010 über den Zufließvermerk in Höhe von 4,5 Mio. EUR finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Die Fördervoraussetzungen werden in 2015 fortgeschrieben.

Die Inanspruchnahme der Deckung aus dem o. g. Haushaltsvermerk führt in der Titelgruppe 70 wie in den Vorjahren insgesamt zu einem Ist-Ergebnis, das entsprechend deutlich über dem Soll-Ansatz liegt.

<b>Kapitel</b>	<b>07 030</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>91</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Informations- und Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	178.920	210.000	210.000
<b>VE:</b>	-	-	-

Durch das Betreuungsgeldgesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) ist zum 1. August 2013 das Betreuungsgeld eingeführt worden. Diese Familienleistung kommt Eltern zu Gute, die ihr Kind im zweiten und dritten Lebensjahr nicht durch eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Tagespflegeperson betreuen lassen. Die Durchführung der Aufgabe Betreuungsgeld obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten ein einheitliches IT-Fachverfahren zur Verfügung und übernimmt auch dessen zentrale Pflege. Mit Urteil vom 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht das Betreuungsgeldgesetz zwar für nichtig erklärt, das IT-Verfahren ist jedoch zunächst noch für die Abwicklung der laufenden Fälle notwendig.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**



Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (3. AG - KJHG – KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titelgruppen 90 – 94, 97).

In den ersten Lebensjahren werden die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen gelegt. Dem trägt die Landesregierung durch ihre Schwerpunktsetzung in der frühkindlichen Bildung in besonderem Maße Rechnung. Denn jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Fähigkeiten aller Kinder frühestmöglich erkannt und gefördert werden. Dabei kommt den ersten Bildungsinstitutionen, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und auch der Kindertagespflege eine maßgebliche Bedeutung zu. Deshalb finanziert die Landesregierung diese Institutionen und die hier geleistete Bildungsarbeit mit erheblichen und im Vergleich zu den Vorjahren weiter ansteigenden Zuschüssen sowohl im Rahmen des investiven Ausbaus als auch bei den jährlich laufenden Kosten.

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Familienzentren und in der Kindertagespflege sind in den TG 90 – 94 und 97 veranschlagt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die frühe Bildung und Erziehung von Kindern nicht in dem Maße ermöglicht, wie dies notwendig ist und wie es versprochen war. Die Landesregierung hat deshalb frühzeitig begonnen, das KiBiz schrittweise einer Grundrevision zu unterziehen und erforderliche gesetzliche Änderungen umzusetzen. Der erste Schritt dieser Grundrevision, die die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr sowie Verbesserungen bei der Personalausstattung umfasst, ist bereits zum 1. August 2011 in Kraft getreten. Die Landesregierung ist den erfolgreich begonnenen dialogorientierten Weg der KiBiz-Revision weitergegangen. Der Landtag hat am 4. Juni 2014 das „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ beschlossen, das am 1. August 2014 in Kraft getreten ist. Damit setzt sich

die qualitative Weiterentwicklung des Kinderbildungsgesetzes fort. Die Kindertageseinrichtungen werden in ihrer Arbeit als Bildungseinrichtungen gestärkt.

Seit dem 1. August 2013 wird in Nordrhein-Westfalen auch der Rechtsanspruch der Ein- und Zweijährigen auf einen Betreuungsplatz erfolgreich umgesetzt. Zum Kindergartenjahr 2015/2016 steigt die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter weiter auf rd. 117.700 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 43.800 Plätze in der Kindertagespflege. Insgesamt stehen damit rd. 161.500 U3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2016/2017 ist ein steigender Bedarf zu erwarten, so dass sich die Zahl der bereitgestellten U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird.

Alle Kindertageseinrichtungen erhalten über die Verfügungspauschale zusätzliche Mittel zur Unterstützung des Personals. Darüber hinaus stellt das Land weitere zusätzliche Mittel für die Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, die in hohem Maße Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen. Damit leistet die Landesregierung dauerhaft einen wichtigen Beitrag für die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

Mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH), das im November 2012 in Kraft getreten ist, unterstützt die Landesregierung die Kommunen verlässlich und dauerhaft bei den investiven wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung.

Seit dem 1. August 2013 erfolgt der Belastungsausgleich dauerhaft über eine Erhöhung des Landesanteils an den U3-Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz.

Mit diesen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Kommunen beim U3-Ausbau in Nordrhein-Westfalen nachhaltig. Insgesamt haben die ergriffenen Maßnahmen entscheidend zu den Ausbauerfolgen beigetragen.

In der Titelgruppe 66 sind die Mittel der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Einsatz von Familienhebammen“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz veranschlagt, die an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet werden.

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Titelgruppe 61 und Beilage 3) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung an Lernorten außerhalb der Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben von Kompetenzen, die wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Lernorte zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen. Durch die ab 2011 auf rd. 100 Mio. EUR deutlich gestiegene Landesförderung wird die Kinder- und Jugendarbeit wieder als ein eigenständiges Politikfeld profiliert. Dabei bleiben Prävention und Bildungsförderung zentrale Bausteine für eine eigenständige Jugendpolitik, die auf die Teilhabe junger Menschen setzt und ihnen durch ihre Organisationen und Einrichtungen die erforderlichen Rahmenbedingungen sichert. Auch die verbesserte Förderung der Infrastruktur der Jugendarbeit sowie die mit dem Kinder- und Jugendförderplan 2013-2017 festgelegten fachlichen Förderschwerpunkte tragen zur Profilierung bei.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titel</b>	<b>538 00</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	556.894	600.000	600.000
<b>VE:</b>			-

Mit Einführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in Nordrhein-Westfalen (KiBiz) zum 01.08.2008 wurde ein Fachverfahren entwickelt, welches die aus dem KiBiz resultierenden Antrags-, Bewilligungs-, Abrechnungs-, Verwendungsnachweis- und Berichtsprozesse webbasiert vollumfänglich abbildet und den Prozess der Haushaltsplanung und Haushaltsaufstellung des MFKJKS unterstützt (KiBiz.web). In KiBiz.web werden jährlich erforderliche Anpassungen vorgenommen und kontinuierlich weitere Funktionen integriert, die die Förderung der Kindertagesbetreuung betreffen.

Über KiBiz.web werden inzwischen von rund 15.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern jährlich rund 2 Mrd. EUR Landesmittel und über 2 Mrd. EUR kommunale Mittel und Finanzierungsanteile der Träger verwaltet.

Der kontinuierliche Betrieb des IT-Systems KiBiz.web, des KiTa-Finders NRW und der Stellenbörse erfordert neben dem Hosting der Daten auch die Wartung und Pflege des Systems sowie den Betrieb eines Helpdesks für Landesjugendämter, Jugendämter, Träger und Einrichtungen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titel</b>	<b>633 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	228.125.000	248.192.600	270.127.100
<b>VE:</b>		-	-

Das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) regelt den Konnexitätsausgleich für die Aufgaben des Ausbaus der Kinderbetreuung für die unterdreijährigen Kinder. Es ist am 21. November 2012 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Unterdreijährige in den Jahren 2012 bis 2018 nach derzeitigem Stand Ausgleichszahlungen des Landes in der Größenordnung von insgesamt rund 1,67 Milliarden EUR vor. Das Gesetz hat einen weiteren kräftigen An Schub für den U3-Ausbau gebracht. Die Kommunen werden verlässlich und dauerhaft bei den investiven Kosten wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung vom Land unterstützt. Dies gilt auch für den weiteren Ausbau und weiter steigende Bedarfe. Der Ausgleich erfolgt über eine Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz. Da die Schätzung der Kostenentwicklung nicht unerheblich von Prognosen (Zahl der Plätze, Anteile Kitas und Kindertagespflege, Investitionskosten pro Platz) geprägt ist, ist in dem Ausgleichsgesetz eine jährliche Überprüfung der maßgeblichen Faktoren vorgesehen. Die Überprüfungen haben bisher nicht zu einer Veränderung der Erstattungsregelungen geführt. Nach § 3 Abs. 2 BAG-JH sind im Jahr 2016 die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen des Gesetzes zu überprüfen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>633 20</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	149.176.404	154.773.000	161.384.900
<b>VE:</b>		-	-

Seit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz ist der Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor der Einschulung eines Kindes in Nordrhein-Westfalen beitragsfrei. Diese landesgesetzliche Regelung verpflichtet das Land gleichzeitig, den Kommunen für die nicht mehr zu erhebenden Elternbeiträge einen Belastungsausgleich zu zahlen. Die Zahlungshöhe richtet sich nach § 21 Absatz 10 KiBiz nach der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in den verbindlichen Meldungen der Jugendämter zum 15.03. eines Jahres.

Die Ansatzserhöhung ist erforderlich aufgrund der prognostizierten Steigerung der Platzzahlen für Kinder über drei Jahre bis zur Einschulung sowie einer auf Basis der laufenden Entwicklung angenommenen Ausweitung der Betreuungszeiten.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titel</b>	<b>684 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	575.361	600.000	600.000
<b>VE:</b>		-	-

Vor dem Hintergrund veränderter Anforderungen an die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen gewinnt die kontinuierliche Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften und Ergänzungskräften in den Einrichtungen an Bedeutung. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze, das am 01.08.2014 in Kraft getreten ist. Hier leisten die Fachberaterinnen und Fachberater der Träger der freien Jugendhilfe eine wesentliche Hilfestellung. Sie haben die Aufgabe, Kindertageseinrichtungen sowohl in der konzeptionellen pädagogischen Arbeit als auch in organisatorischen Fragen zu unterstützen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Fachberaterinnen und Fachberater, die bei den Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen beschäftigt werden. Insgesamt handelt es sich um rund 150 Fachkräfte.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titel</b>	<b>883 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013" - Bundesmittel -

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	22.899.675	-	-
<b>VE:</b>		-	-

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 hat der Bund insgesamt rd. 482 Mio. EUR bereitgestellt, die in den vergangenen Jahren von den beiden Landesjugendämtern bewilligt und verausgabt worden sind. Seit 2010 wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel den Jugendämtern in einem transparenten Verfahren und nach einem akzeptierten Schlüssel als Budgets zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, das am 12. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, wurden auf Initiative der Länder die Fristen zum Durchführungszeitraum für einen Teil der Mittel verlängert.

Investitionen, die aus diesen Mitteln finanziert wurden, mussten aufgrund der Vorgaben des Bundes bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein. Ein Mittelabruf war bis zum 31. März 2015 möglich. Die Verwendungsnachweise werden fortlaufend geprüft.

Das Investitionsprogramm ist ausfinanziert. Die weitere Investitionsfinanzierung ist bei Kapitel 07 040 Titel 883 11 und 883 12 veranschlagt.



<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titel</b>	<b>883 11</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014" - Bundesmittel -

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	49.367.638	-	-
<b>VE:</b>		-	-

Am 15.02.2013 hat der Bundestag das „Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ beschlossen. Damit kommt die Bundesregierung u. a. auch den Forderungen der Länder nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes an den durch den U3-Ausbau entstehenden Kosten jedenfalls teilweise nach.

Mit diesem Gesetz stellte der Bund in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014 erneut Bundesmittel für weitere Plätze zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen erhielt weitere Bundesmittel in Höhe von 126.434.159 EUR. Die Mittel wurden den Jugendämtern in einem transparenten Verfahren und nach einem akzeptierten Schlüssel als Budgets zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, das am 12. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, wurden auf Initiative der Länder die Fristen zum Durchführungszeitraum für einen Teil der Mittel verlängert.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titel</b>	<b>883 12</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018" - Bundesmittel -

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	-	-	49 609 800
<b>VE:</b>	-	-	-

Am 22.12.2014 hat der Bundestag das „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ beschlossen.

Damit wird dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ein zusätzlicher Betrag in Höhe von insgesamt 550 Mio. EUR durch den Bund zur Verfügung gestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Betrag in Höhe von 118.631.959 EUR.

Mit den zusätzlichen Mitteln können Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden. Die Bewilligung kann nach Inkrafttreten und bis spätestens 30. Juni 2016 erfolgen.

Die Mittel wurden den Jugendämtern auch hier in einem transparenten Verfahren und nach einem akzeptierten Schlüssel als Budgets zur Verfügung gestellt.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>61 sowie Beilage 3</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kinder- und Jugendförderplan

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	97.239.176	100.225.700	100.225.700
<b>VE:</b>		16.500.000	16.500.000

Der Kinder- und Jugendförderplan (MBI.NRW. 2013, S. 205ff) umfasst gemäß § 9 Abs. 1, Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG) die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene und gibt die fachlichen Förderschwerpunkte vor.

Der Kinder- und Jugendförderplan bildet das Gesamtprogramm der Förderung junger Menschen in ihrem Lebensbereich außerhalb von Familie und Schule ab. Gefördert werden vor allem Organisationen der Kinder und Jugendlichen, Fachorganisationen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit, kommunale Einrichtungen sowie einzelne Maßnahmen aus Schwerpunktbereichen. Einen zentralen Schwerpunkt bildet die Förderung der Infrastruktur der verbandlichen, offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Unter der Überschrift „Fit für die Zukunft – gemeinsam Bildung erleben“ definiert der Kinder- und Jugendförderplan 2013 – 2017 Förderbereiche und Förderschwerpunkte, die im Kern dem Ziel dienen, die Infrastruktur der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu sichern und zu stärken, ihre Weiterentwicklung anzuregen und die Realisierung von Maßnahmen und Projekten in den als zentral bewerteten Handlungsfeldern anzustoßen und zu fördern. Prävention und Bildungsförderung sind und bleiben dabei zentrale Bausteine für eine einmischende Jugendpolitik, die auf die Teilhabe junger Menschen setzt und ihnen durch ihre Organisationen und Einrichtungen die erforderlichen Rahmenbedingungen sichert.

Wesentliche Handlungsbedarfe werden zudem bei den folgenden Punkten gesehen:

- die Prävention von Benachteiligungslagen und Risiken des Aufwachsens,
- die Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,
- die Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,
- die Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- den Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungsträgern,
- die Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,
- die Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen.

Auf dieser Grundlage definiert der Kinder- und Jugendförderplan zehn Förderbereiche:

1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit – Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren

Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 58.890.000 EUR werden insbesondere die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des Rings politischer Jugend sowie Projekte im Bereich der Initiativgruppen der kommunalen Bildungslandschaften, der internationalen Jugendarbeit, der Gedenkstättenfahrten und der Partizipation gefördert.

2. Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz – Medien und Kulturland NRW

Der Zugang zu Angeboten der kulturellen Jugendarbeit sowie der Medienbildung ist für die Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 6.835.000 EUR werden insbesondere die Angebote der kulturellen Jugendbildung und Medienpädagogik gefördert.

### 3. Chancengleichheit / Integration/Inklusion – Toleranz und Vielfalt fördern

Mit den hier insgesamt zur Verfügung stehenden 17.460.000 EUR werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, Projekte und Maßnahmen im Bereich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie Projekte gefördert, die die Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an Angeboten der Jugendarbeit verbessern helfen.

### 4. Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken / junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden

Mit den zur Verfügung stehenden 4.265.000 EUR werden Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes wie z. B. die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW und Angebote zur Integration von straffälligen Jugendlichen sowie gewaltpräventive Angebote im Bereich der Fußballfans gefördert.

### 5. Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming – Mädchen und Jungen: gleiche Rechte, gleiche Chancen

Zur Förderung von Fachstellen und Projekten der Mädchen- und Jungenarbeit stehen 1.230.000 EUR zur Verfügung. Sie dienen im Kern der Weiterentwicklung geschlechtergerechter Angebote der Jugendarbeit. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur werden die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungenarbeit, die LAG Mädchenarbeit, die LAG autonome Mädchenhäuser sowie die FUMA Fachstelle Gender NRW gefördert.

### 6. Freiwilligendienste – Chancen für Engagement und Bildung

Zur Förderung der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres sowie zur Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit mit dem Ziel, auch verstärkt benachteiligten Jugendlichen diese Angebote zu öffnen, stehen im Kinder- und Jugendförderplan 3 Mio. EUR zur Verfügung.

## 7. Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Die Weiterentwicklung der Jugendarbeit entlang sich neu entwickelnder Anforderungen bedarf eigenständiger Anstrengungen und Experimente. Um den Trägern eine solche Anpassung zu ermöglichen und zur gezielten Entwicklung neuer Angebotsformen stehen im Kinder- und Jugendförderplan rd. 2.235.700 EUR zur Verfügung.

## 8. Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

Die Entwicklung einer neuen Praxis entlang sich verändernder Anforderungen bedarf einer begleitenden Praxisforschung. Zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen stehen im Kinder- und Jugendförderplan 1.350.000 EUR zur Verfügung.

## 9. Investitionen

Die Kinder- und Jugendarbeit benötigt angemessene gut ausgestattete Örtlichkeiten. Für den Erhalt und Ausbau entsprechender überörtlicher besonders innovativer Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit stehen 3 Mio. EUR zur Verfügung. Insbesondere gefördert werden Jugendbildungs- und Jugendtagungsstätten, Jugendferienheime und Jugendherbergen.

## 10. Sonderurlaubsgesetz

Eine wesentliche Stütze der Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder von Verbänden und Vereinen. Um dieses Engagement zu erleichtern, können Beschäftigte Sonderurlaub auf gesetzlicher Basis erhalten. Der damit verbundene Verdienstaufschlag wird vom Land ganz oder teilweise ausgeglichen. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 1.960.000 EUR zur Verfügung.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>62</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Sprachförderung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	626.295	200.000	200.000
<b>VE:</b>		-	

Bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2015/2016 gewährt das Land Mittel für die gesetzliche Sprachförderung (Delfin 4) nach § 21 Abs. 2 KiBiz.

In Ergänzung dieser Förderung nach Delfin 4 gewährt das Land – ebenfalls bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2015 / 2016 – aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine freiwillige Förderung.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>64</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	233.250	250.000	250.000
<b>VE:</b>		-	-

Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht sind, brauchen besondere Hilfe und Unterstützung. Sie benötigen aufgrund der besonderen Gefährdungssituation eine unbürokratische und schnelle Aufnahmemöglichkeit in einer qualifizierten Einrichtung, in der sie wohnortfern und anonym untergebracht werden. Dies ist aufgrund des Erfordernisses einer vorherigen Kostenzusage durch die zuständigen Jugendämter vielfach nicht möglich. Durch die in diesem Ansatz bereitgestellten Mittel werden Einrichtungen gefördert, die bei Bedarf eine sofortige Unterbringung gewährleisten.

In drei unterschiedlich strukturierten Einrichtungen, die einen ausreichenden Schutz vor Zwangsheirat anbieten, werden fünf Plätze für die Unterbringung vorgehalten. Erstattungen der Jugendämter werden auf die Fördersumme angerechnet. Durch die Finanzierung werden die entsprechenden Einrichtungen in die Lage versetzt, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anzubieten.



<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>65</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	3.150.600	7.060 000	7.587.100
<b>VE:</b>		-	-

Die Titelgruppe dient der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.

Der Bund, die Bundesländer (West), die Kirchen (Evangelischen Kirchen in Deutschland und die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet) schlossen im Jahr 2011 eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975". Der Fonds hatte zunächst eine Höhe von 120 Mio. EUR. Diese wird auf Grund der zahlreichen Anträge auf insgesamt rd. 302 Mio. EUR. aufgestockt.

Nordrhein-Westfalen trägt aus dem Länderansatz auf Grund der Verteilung nach dem alten Königsteiner Schlüssel einen Anteil von insgesamt 27,19143 % und hat bis einschließlich 2014 10.876.586 EUR eingezahlt (die Landschaftsverbände haben hiervon eine Summe von 3 Mio. EUR übernommen).

Zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten wurde für 2015 ein Betrag in Höhe von rd. 7.060.000 EUR veranschlagt, für 2016 ein Betrag in Höhe von 7.587.100 EUR.

Hierbei wurde eine zusätzliche Beteiligung der Landschaftsverbände in Höhe von weiteren 2 Mio. EUR berücksichtigt.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>66</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	10.338.518	10.312.100	10.312.100
<b>VE:</b>		10.112.100	10.000.000

Nach der befristeten „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) richtet der Bund gem. § 3 Abs. 4 KKG – BKiSchG einen Fonds ein, um die Fördergegenstände der bisherigen Bundesinitiative auf Dauer weiterfördern zu können. Die Umsetzung ist damit auch als Daueraufgabe im Ministerium angesiedelt.

Ziel des Fonds ist die nachhaltige Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen sowie einer bundesweit vergleichbaren, qualitätsgesicherten psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Bereits bestehende Strukturen und Aktivitäten in Ländern und Kommunen im Bereich Früher Hilfen sollen durch den Fonds bedarfsgerecht ergänzt werden. Frühe Hilfen sind niedrigschwellige und freiwillige Angebote für Familien. Sie richten sich insbesondere an Familien, die aufgrund von unterschiedlichen psychosozialen Belastungen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben und häufig von herkömmlichen Hilfen für Familien nicht erreicht werden.

Von den vom Bund gewährten zweckgebundenen Finanzmitteln erhält das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des vorgesehenen Verteilerschlüssels (je zu einem Drittel Königsteiner Schlüssel, Anteil der unter 3-Jährigen im SGB II Leistungsbezug und Anzahl der unter 3-Jährigen, Stand: 31.12.2010) ab 2016 rd. 10,3 Mio. EUR. Zur flächendeckenden Partizipation der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die Bundesmittel – nach Abzug der Mittel für die Landeskoordinierungsstelle und für die Durchführung von Qualifizierungen – an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als fachbezogene Pauschalen weitergeleitet. Rund 9,5 Mio. EUR werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk

im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug. Mit den übrigen Mitteln des Titels werden die fachbezogenen Pauschalen, die nach dieser Verteilung unter 12.500 EUR liegen, jeweils auf einen Mindestbeitrag von 12.500 EUR aufgestockt.

Förderfähig sind

1. die Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung (prioritärer Fördergegenstand),
2. der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen,
3. Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen,
4. zusätzliche Maßnahmen im Kontext Früher Hilfen, nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der in den Ziffern 1 und 2 genannten Maßnahmen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>69</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	50.799.497	87.000.000	155.000.000
<b>VE:</b>		-	-

Die Mittel sind vorgesehen für die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Jugendhilfeleistungen nach der Einreise, die die örtlichen Träger der Jugendhilfe, insbesondere für die Inobhutnahme und pädagogische Betreuung dieser jungen Menschen aufzubringen haben, sind vom Land zu erstatten. Die Kosten für das Land ergeben sich zum einen auf der Grundlage der den Landesjugendämtern seitens des Bundesverwaltungsamtes zugewiesenen Zahlfälle, zum anderen aufgrund der in Nordrhein-Westfalen geborenen Leistungsberechtigten. Die Abrechnungen unterliegen erheblichen zyklischen Schwankungen.

Darüber hinaus werden die Kommunen Dortmund und Bielefeld mit diesen Haushaltsmitteln bis zu einer Höhe von 500.000 EUR unterstützt, da diese durch die Errichtung und den Betrieb der zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen für Nordrhein-Westfalen besondere Lasten auch im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu tragen haben. Das Land fördert aus diesen Mitteln den erhöhten Personalbedarf in diesen beiden Kommunen.

Mehr zur Finanzierung des erheblich angestiegenen Zustroms minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>70</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten (KeKiz)

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	0	0	300.000
<b>VE:</b>		-	-

Die Landesregierung hat in den Jahren 2012 – 2015 gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung in 18 Kommunen das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ durchgeführt. Die in dem Modellvorhaben gewonnenen positiven Erkenntnisse sollen ab 2016 auf ganz Nordrhein-Westfalen ausgeweitet werden. Die Finanzierung soll aus dem Europäischen Sozialfond erfolgen. Für den künftigen kommunalen Begleitprozess durch die Landeskoordinierungsstelle sind ergänzende Landesmittel erforderlich.

Ziel ist es, die Kommunen beim Aufbau, Ausbau, der Verstetigung und der Qualitätsentwicklung von Präventionsketten zu unterstützen, um im Bedarfsfall frühzeitig Unterstützung für Kinder, Jugendliche und (werdende) Eltern leisten zu können. Um dieses Ziel zu erreichen finanziert das Land neben den in dieser Titelgruppe ausgewiesenen Mitteln sowohl im Bereich des MFKJKS als auch anderer Ressorts anteilig eine landesweite Präventionsinfrastruktur beginnend bei der Schwangerenberatung bis hin zum Übergang Schule - Beruf.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>83</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Maßnahmen für den Kinderschutz

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	200.000	200.000	200.000
<b>VE:</b>		300.000	200.000

Dieser Ansatz wird auf die Förderung von Projekten des Kinderschutzkompetenz-zentrums konzentriert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz entwickelt Qualitätsstandards, fördert die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und stellt Veröffentlichungen für Lehrkräfte, Eltern und Kinder zur Verfügung. Alle Informationen sind im Internet unter der Adresse: <http://www.kinderschutz-in-nrw.de> auffindbar.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>89</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kinderbetreuung in besonderen Fällen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>		6.000.000	10.500.000
<b>VE:</b>		6.125.000	6.125.000

In NRW kommen immer mehr Flüchtlinge an, darunter sind auch zahlreiche Kinder, die einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben und von den frühkindlichen Bildungsangeboten in der Kindertagesbetreuung profitieren sollen.

Vor dem Hintergrund ihrer oftmals traumatischen Erfahrungen, aufgrund von Sprachbarrieren und wegen elterlicher Bedenken besuchen jedoch nur relativ wenige der betroffenen Kinder sofort ein Regelangebot. Deshalb besteht gerade für die erste Zeit ein Sonderbedarf. Um sicherzustellen, dass die Mittel vor Ort zielgenau eingesetzt werden können, hat das Familienministerium zunächst im intensiven Dialog mit Kommunen und Trägerverbänden erörtert, mit welchen Maßnahmen angemessen und vor allem auf die Bedarfe vor Ort zugeschnitten geholfen werden kann.

Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für die Förderung von ‚Brückenprojekten‘, zum Beispiel mobile Kitas oder Eltern-Kind-Gruppen, also niedrigschwellige Angebote, die Kinder und Eltern an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heranführen und in denen die Kinder bereits während dieser Zeit gezielt und nach ihren spezifischen Bedürfnissen gefördert werden.

Darüber hinaus ist der Beratungsbedarf des Betreuungspersonals in den Kitas zu diesem Themenkomplex hoch. Deshalb fördert das MFKJKS auch fachliche Angebote zur Unterstützung des Betreuungspersonals, zum Beispiel Beratung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Dialog mit Eltern. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen weiterhin Ausgaben für die administrative Abwicklung der Unterstützung der Betreuung von Flüchtlingskindern bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

Mehr zur Finanzierung des erheblich angestiegenen Bedarfs.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>90</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.543.806.267	1.766.734.400	1.839.641.500
<b>VE:</b>		-	-

Bereits mit dem ersten Schritt der KiBiz-Revision im Jahr 2011 wurden die dringenden Veränderungen herbeigeführt und deutliche Verbesserungen erzielt. Diesen Weg ist die Landesregierung weitergegangen und hat die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze weiter verbessert.

Mit diesem ab dem 01.08.2014 geltenden Gesetz wurden folgende zusätzliche Förderatbestände eingeführt:

- Verfügungspauschalen für jede Einrichtung, Volumen rd. 55 Mio. EUR pro Jahr,
- Zuschuss für plusKITAS mit einem Volumen von 45 Mio. EUR.

Der Ansatz in Titelgruppe 90 teilt sich wie folgt auf:

1. Kindpauschalen	1.567.889.400 EUR
2. U3-Pauschalen	169.782.100 EUR
3. Verfügungspauschalen	56.970.000 EUR
4. plusKITA-Förderung	45.000.000 EUR
<b>Summe</b>	<b>1.839.641.500 EUR</b>



Aufgrund der Berücksichtigung steigender Kinderzahlen, der Veränderung der Betreuungszeiten und der jährlichen Dynamisierung des KiBiz, verändern sich die im KiBiz-Deckungskreis enthaltenen Titelgruppen wie folgt:

		2015	2016	Differenz
1	Kindpauschalen, U3-Pauschalen, Verfügungspauschalen, Zuschuss plusKITA (TGr. 90)	1.766.734.400	1.839.641.500	+ 72.907.100
2	Sprachförderung (TGr. 91)	25.000.000	25.000.000	0
3	Familienzentren (TGr. 92)	33.059.000	34.571.000	+ 1.512.000
4	Zuschüsse nach § 21 Abs. 8 KiBiz (TGr. 93)	50.329.700	53.584.400	+ 3.254.700
5	Kindertagespflege (TGr. 94)	35.897.800	38.785.800	+ 2.888.000
6	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (TGr. 97)	7.502.900	6.227.200	- 1.275.700
7	Belastungsausgleich BAG-JH (Titel 633 10)	248.192.600	270.127.100	+ 21.934.500
8	Belastungsausgleich Elternbeitragsfreiheit (Titel 633 20)	154.773.000	161.384.900	+ 6.611.900
9	Summe	2.321.489.400	2.429.321.900	+ 107.832.500

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>91</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>Euro</b>		
<b>Ansatz:</b>	60.970.762*	25.000.000	25.000.000
<b>VE:</b>		-	-

Mit der zweiten Stufe der Revision des Kinderbildungsgesetzes zum Kindergartenjahr 2014/15 wurde eine umfassende Neuausrichtung der Sprachförderung in Nordrhein-Westfalen vorgenommen, die auch die Neuregelung der Mittelverteilung der jährlich für die Sprachförderung zur Verfügung gestellten 25 Mio. EUR vorsieht. Die Abschaffung der von Anfang an in hohem Maße kritisierten Sprachtestung nach Delfin4 und der damit einhergehenden Verteilung der Fördergelder nach dem Gießkannenprinzip ist bei allen Beteiligten auf hohen Zuspruch gestoßen.

Die Neuausrichtung beruht demgegenüber auf der Tatsache, dass Sprachförderung heute elementarer Bestandteil der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung ist und deshalb alle Kinder bedarfsgerecht in ihrer Sprachbildung gefördert werden. In den Einrichtungen, in denen eine hohe Zahl von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf betreut wird, sollen Fördergelder für den Einsatz zusätzlichen Personals gebündelt werden.

Das Land stellt für die zusätzliche Sprachförderung nach § 21b KiBiz 25 Mio. EUR je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus Berechnungen, die die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II sowie die Anzahl der Kinder, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, berücksichtigen.

*\*Im Haushaltsjahr 2014 wurden die Delfin 4 - Mittel (Sprachförderung nach § 21 Abs. 3 KiBiz) für die Kindergartenjahre 2014/2015 und 2015/2016 ausfinanziert, zusätzlich zur Finanzierung der Sprachförderung nach § 21b KiBiz.*

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>92</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) sowie für die Begleitstruktur der Familienzentren

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	30.135.282	33.059.000	34.571.000
<b>VE:</b>		2.994.000	4.880.000

In Nordrhein-Westfalen arbeiten ab dem 01.08.2014 rd. 3.200 Kindertageseinrichtungen als Familienzentrum.

Zum 01.08.2011 wurde gemäß Erstem KiBiz-Änderungsgesetz die Förderung für alle Familienzentren um 1.000 EUR auf 13.000 EUR erhöht. Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf erhalten seit dem 01.08.2011 2.000 EUR mehr, insgesamt 14.000 EUR jährlich.

Familienzentren fördern die frühe Bildung und stärken gleichzeitig die Kompetenz der Eltern. Je früher die Förderung ansetzt, desto erfolgreicher und nachhaltiger ist sie. Das gilt vor allem für sozial Benachteiligte. Die Förderung der Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf soll weiter verstärkt werden. Deshalb wird die Landesregierung die Familienzentren vor allem in sozialen Brennpunkten weiter ausbauen und im Jahr 2016 100 neue Familienzentren in die Förderung aufnehmen.

Aus dieser Titelgruppe werden ab dem Haushaltsjahr 2016 ebenfalls die Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Zertifizierungsverfahren finanziert. Die für das Zertifizierungsverfahren notwendigen Verpflichtungsermächtigungen werden dazu bedarfsgerecht veranschlagt.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>93</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	45.041.523	50.329.700	53.584.400
<b>VE:</b>		-	-

## 1. Zuschüsse für Mietzahlungen

Die Kaltmieten für Mietverhältnisse, die am 28. Februar 2007 bestanden haben, werden gesondert bezuschusst. Mit der "Soll-Vorschrift" wird gewährleistet, dass Träger einen Anspruch auf Bezuschussung ihrer bisherigen Kaltmieten haben, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regelung rechtfertigen. Da die nach derzeitigem System gewährten Erhaltungspauschalen, die nur Eigentümer von Einrichtungen erhalten, in die Kindpauschalen einfließen, wird in den Fällen, in denen die Miete bezuschusst wird, rechnerisch pro Gruppe ein Betrag von 2.840 EUR im Kindergartenjahr 2015/2016 bzw. 2.883 EUR im Kindergartenjahr 2016/2017, der einer durchschnittlichen Erhaltungspauschale entspricht, vom Zuschuss des Jugendamtes abgezogen. Für später begründete Mietverhältnisse erfolgt eine pauschale Mietbezuschussung nach § 20 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung KiBiz.

Darüber hinaus räumt das 1. KiBiz-Änderungsgesetz die Mietbezuschussung ein, wenn Einrichtungsträger und Gebäudeeigentümer eine wirtschaftliche Einheit bilden. In diesen Fällen ist Voraussetzung für die Mietbezuschussung, dass nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung nach dem U3-Investitionsprogramm neue U3-Plätze geschaffen worden sind.

## 2. Zuschüsse an eingruppige Einrichtungen

Das Jugendamt kann für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss leisten, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Zuschuss die Einrichtung nicht führen kann. Entfallen ist die Betrachtung der GTK-Zuschüsse. Dass die Entscheidung des Jugendamtes „im Benehmen mit dem Träger“ erfolgt, gewährt den be-

troffenen Trägern Finanzierungssicherheit, entspricht auch den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen betroffener Einrichtungen und stärkt die örtliche Ebene. Dieser gesonderte Zuschuss stellt sicher, dass auch kleine Einrichtungen, die keine Möglichkeit eines flexiblen Mitteleinsatzes haben, ausreichend finanziert werden können.

### **3. Zuschüsse an Waldkindergartengruppen**

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz ist die Möglichkeit eröffnet worden, Waldkindergärten, die in der Regel auf Grund der geringeren Zahl betreuter Kinder in der Summe geringere Kindpauschalen erhalten, ebenfalls einen gesonderten Zuschuss zu gewähren. Das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und anderer Gesetze verbessert die zusätzliche Förderung von Waldkindergärten insofern, als künftig ein zusätzlicher Zuschuss von bis zu 15.000 EUR pro Waldkindergartengruppe gewährt werden kann.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>94</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	31.162.599	35.897.800	38.785.800
<b>VE:</b>		-	-

Tagespflegepersonen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. In 2015 ist die Zahl der Betreuungsplätze auf 43.746 Plätze für Unterdreijährige angestiegen, während für die Überdreijährigen eine Platzzahl von 4.337 vorgesehen ist. Für das Kindergartenjahr 2016/2017 wird vor dem Hintergrund eines weiter steigenden Bedarfs von einer Steigerung der Kindertagespflegeplätze für unterdreijährige Kinder auf 46.500 Plätze ausgegangen. Bei den Überdreijährigen wird von rd. 5.596 Plätzen ausgegangen. In der Summe beteiligt sich das Land im Kindergartenjahr 2015/2016 demnach finanziell an insgesamt rd. 52.100 Plätzen in der Kindertagespflege. Nach § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss von 758 EUR im Kindergartenjahr 2015/2016 und 769 EUR im Kindergartenjahr 2016/2017. Die Zahlung dieses Zuschusses ist ausgeschlossen, sofern das Land für dieses Kind einen Zuschuss nach § 21 KiBiz gewährt.

Da die Kindertagespflege als familiennahes Betreuungsangebot, insbesondere für sehr junge Kinder, eine ihren Bedürfnissen entgegenkommende Betreuungsform ist, leistet das Land mit seiner Finanzierung einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze wird zudem die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege dadurch verbessert, als für diese Kinder künftig die 3,5fache Pauschale gewährt wird.

<b>Kapitel</b>	<b>07 040</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>97</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	2.164.410	7.502.900	6.227.200
<b>VE:</b>		3.500.000*	4.300.000

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Dies bringt neue Herausforderungen für die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte mit sich. Die Landesregierung stellt daher erstmals gesetzlich jährlich 5 Mio. EUR zur Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung. Schwerpunkt der Förderung ist zunächst der Bereich der sprachlichen Bildung und Beobachtung, in dem Teamfortbildungen und andere Formate finanziell unterstützt werden sollen.

Darüber hinaus entwickelt das MFKJKS zusammen mit dem MSW den bestehenden Entwurf der Bildungsgrundsätze für den Elementar- und Primarbereich mit dem Ziel weiter, die frühkindliche Bildung auf eine miteinander abgestimmte bildungsfachliche Grundlage zu stellen. Die weiteren Mittel stehen für die Implementierung der Bildungsgrundsätze zur Verfügung.

Der Ansatz ist ferner vorgesehen zur Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien sowie zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen.

Ebenfalls sind in dieser Titelgruppe Mittel für Maßnahmen zur Evaluation veranschlagt.

Die Ansatzreduzierung beruht auf einer Umsetzung der Mittel in die Titelgruppe 90 des Kapitels 07 040.

*\*einschließlich 2. Nachtragshaushalt 2015*



**Kapitel 07 050**  
**Kulturförderung**

Im Kapitel 07 050 sind alle Mittel zur Förderung der Kunstsparten im engeren Sinne wie Theater, Film, Musik, Bildende Kunst, Literatur und Tanz sowie zur Förderung multimedialer Erscheinungsformen zusammengefasst.

Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die Mittel für die überörtliche kulturelle Zusammenarbeit (Kultursekretariate - Titel 633 10), die Kunst und Kultur von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Bibliothekswesens, die Landesbibliotheksaufgaben, die Kunstgutverwaltung in der ehemaligen Reichsabtei Kornelimünster, die Aufgabe Kunst und Bau, den Substanzerhalt von Kulturgütern, die kulturelle Integration, die Allgemeine Kulturförderung und den Internationalen Kulturaustausch, die Förderung von Kulturbauten und die Regionale Kulturförderung ausgewiesen.

Daneben sind hier Mittel veranschlagt, die das Land stellvertretend für die Gemeinden zahlt und die im Rahmen der Schlüsselzuweisungen (GFG) erstattet werden (Titel 685 55 bzw. 685 56).

Der Gesamtansatz des Kulturkapitels beträgt 184.551.200 EUR. Insgesamt ist es gelungen, den Kulturhaushalt trotz der notwendigen Konsolidierungsbemühungen des Gesamthaushaltes gegenüber dem Niveau des Vorjahrs zu steigern.

Bei den institutionell geförderten Einrichtungen ist es für 2016 gelungen, die anfallenden tariflichen Steigerungen zumindest anteilig zu berücksichtigen und die Landeszuwendungen anzuheben.

Der Schwerpunkt Kulturelle Bildung vor allem mit den Programmen „Kultur und Schule“ und „Kulturrucksack“ soll auch in 2016 ungemindert fortgesetzt werden. Erneut sollen zur Stabilisierung der kommunalen wie der freien Theater und Orchester diesen im sogenannten „Theaterpakt“ wie in den Vorjahren ergänzend 4,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige bauliche Sanierung des Düsseldorfer Schauspielhauses wird in 2016 in Angriff genommen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>539 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	109.832	127.500	127.500
<b>VE:</b>		-	-

Für hervorragende Begabungen in den Kunstsparten Bildende Kunst, Literatur, Musik, Architektur, Theater, Film und Medienkunst vergibt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses insgesamt 14 Preise (2 Preise pro Sparte). Seit 2015 wird in jeder Sparte zur besonderen Talentförderung ein weiterer Preis vergeben. Darüber hinaus werden aus diesem Haushaltsansatz auch Ausgaben für die Preisgerichte und die Verleihfeier mit dem Ziel bestritten, das Auswahlverfahren und die Präsentation der Preisträgerinnen und Preisträger zu professionalisieren.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>539 30</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kinderbuchpreis des Landes Nordrhein-Westfalen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	780	12.000	12.000
<b>VE:</b>		-	-

Der Kinderbuchpreis wird seit 1989 vergeben. Mit ihm wird ein Buch ausgezeichnet, das für Kinder im Erstlesealter geeignet ist, Lesefreude zu wecken und Lesekompetenz zu stärken.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>633 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	2.100.000	2.100.000	2.100.000
<b>VE:</b>		2.100.000	2.100.000

Die Sekretariate zur Förderung gemeinsamer Kulturarbeit (Kultursekretariate) für die theatertragenden Städte in Wuppertal sowie für die nicht theatertragenden Städte und Gemeinden in Gütersloh erhalten Projektmittel vom Land. Mit diesen Mitteln werden kulturelle Aktivitäten der Sekretariate, insbesondere in den Bereichen Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur und kultureller Bildung unterstützt.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>685 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	785.988	796.300	807.200
<b>VE:</b>		-	-

Es handelt sich um institutionelle Förderungen folgender Einrichtungen in privater Trägerschaft:

- Frauenkulturbüro Krefeld (incl. Projektmittel)
- NRW Landesbüro freie Kultur in Dortmund (incl. Projektmittel)
- Kulturpolitische Gesellschaft Bonn
- Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Münster (inkl. Projektmittel)
- Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz NRW e.V., Köln.

Mit den Mitteln soll die Kooperation und Koordinierung der freien Kunst- und Kulturszene, beim Tanz und in der Frauenkultur Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Die Landesbüros sind szenenahe Selbstorganisationen und übernehmen Gremien- und Beratungsarbeit für Kulturschaffende und vertreten deren Interessen in der Öffentlichkeit. Sie bündeln die kreativen Potenziale vor Ort.

Mehr aufgrund der anteiligen Berücksichtigung von Tarifsteigerungen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>685 20</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	10.849.000	10.849.000	11.055.000
<b>VE:</b>		-	-

Die Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“ wurde 1961 von der Landesregierung anlässlich des Erwerbs von 88 Werken von Paul Klee als eine Stiftung des privaten Rechts zur Sammlung von Werken der Bildenden Kunst des 20. Jahrhunderts gegründet. Neben dem in den Jahren 2008 - 2010 sanierten und um einen Erweiterungsbau ergänzten Stammhaus am Grabbeplatz (K20) verfügt die Stiftung seit 2002 mit dem Ständehaus (K21) über einen zweiten und seit 2009/2010 mit dem Schmela-Haus über einen dritten Standort.

Ziel der Stiftung ist der Aufbau und die Erweiterung einer Sammlung moderner und zeitgenössischer Kunst, deren Präsentation und Vermittlung an die Öffentlichkeit sowie deren Bewahrung und Erforschung.

Die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen konnte ausgehend von der Klee-Sammlung in der bisherigen Zeit ihres Bestehens eine hochkarätige Sammlung von Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts aufbauen, die weit überwiegend im Landeseigentum ist. Sie gehört damit zu den international bedeutendsten Museen dieses Bereichs. Dies findet Ausdruck durch die in 2012 erfolgte Aufnahme in den „BIZOT-Kreis“, einem Zusammenschluss der international bedeutendsten Kunstmuseen.

Sie ist das einzige Kunstmuseum in Nordrhein-Westfalen, dessen Betrieb durch das Land finanziert wird, soweit er nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden kann.

Neben den „klassischen“ Museumsaufgaben liegt ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit in dem Bestreben, junge Besucher an Kunst und Kultur heranzuführen. Dem

entsprechend wird ein umfangreiches und zielgruppenspezifisches Angebot an Veranstaltungen, Führungen, Workshops und medialen Formaten zur Verfügung gestellt.

Hervorzuheben ist dabei die im Ständehaus eingerichtete Medienwerkstatt, die den experimentellen und kreativen Umgang mit Fotografie und Video, u. a. durch eine „Greenbox“ ermöglicht.

Die Kunstsammlung wurde im Jahr 2014 von etwa 300.000 Personen besucht.

Der Stellenplan der Stiftung Kunstsammlung umfasst nun 91 Stellen, die Erhöhung um eine Stelle resultiert aus der Übernahme von Aufgaben aus dem Förderprogramm Kunst und Bau.

Der Zuschuss des Landes zum Verwaltungshaushalt erhöht sich als Folge von Tarifsteigerungen (156.000 EUR) und der Verlagerung von Mitteln für die Wahrnehmung von Aufgaben im Förderprogramm Kunst und Bau (50.000 EUR) um insgesamt 206.000 EUR.



<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>685 30</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der „Stiftung Museum Schloss Moyland – Sammlung van der Grinten – Joseph Beuys Archiv – des Landes Nordrhein-Westfalen“

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	2.938.900	2.938.900	2.981.000
<b>VE:</b>			

Am 11. Juli 1990 wurde die Stiftungsurkunde für die Stiftung "Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten - Joseph Beuys Archiv - des Landes Nordrhein-Westfalen" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bedburg-Hau unterzeichnet.

Die Stiftung hat die Aufgabe, Schloss und Park Moyland, die Kunstsammlung van der Grinten und das Joseph-Beuys-Archiv zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zu den zentralen Aufgaben gehören insbesondere die Erforschung und Dokumentation der Sammlungsbestände sowie deren Erhaltung, Erweiterung und Präsentation. Das Joseph-Beuys-Archiv entwickelt und unterstützt wissenschaftliche Forschungsprojekte sowie Publikationen zum Werk von Joseph Beuys und steht Benutzern für Recherchen zur Verfügung. Das Bildungsangebot richtet sich an breite Besucherkreise und orientiert sich an deren unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen.

Die Finanzierung des Stiftungshaushalts erfolgt im Wesentlichen durch das Land; darüber hinaus beteiligen sich der Kreis Kleve, die Gemeinde Bedburg-Hau und der Förderverein an der Finanzierung der Stiftung.

Der Zuschuss des Landes NRW erhöht sich als Folge der anteiligen Berücksichtigung von Tarifsteigerungen um 42.100 EUR.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>685 50</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	284.500	284.500	288.800
<b>VE:</b>			

Das im Jahre 1978 gegründete Europäische Übersetzer-Kollegium (EÜK) fördert qualifizierte Übersetzungen der Literatur in Deutschland und trägt zur Verbreitung der Literatur in Europa und der übrigen Welt bei. Dazu werden deutsche und ausländische Autoren und Übersetzer nach Straelen zu Arbeitsphasen eingeladen.

Das EÜK hat sich zu einer international bekannten Einrichtung entwickelt, die auch von der Kunststiftung NRW, vom Deutschen Akademischen Austauschdienst, vom Deutschen Übersetzerfonds und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gefördert wird.

Als Sitzland beteiligt sich Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer institutionellen Förderung maßgeblich an den Kosten der Einrichtung.

Mehr aufgrund der anteiligen Berücksichtigung von Tarifsteigerungen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>685 51</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	5.445.000	5.445.000	5.445.000
<b>VE:</b>		-	-

Die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" wurde durch Gesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 1709) errichtet. Sie wird auf Grund des Abkommens vom 18. Oktober 1974 und des Abkommens vom 12. Dezember 1992, das den Beitritt der neuen Länder regelt, von Bund und Ländern gemeinsam getragen. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Die Stiftung hat den Zweck, die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlung zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten.

Am 7. März 1996 haben die Ministerpräsidenten der Länder folgende Regelung bezüglich der Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz festgelegt und dazu ein Verwaltungsabkommen geschlossen:

Der Bund und das Land Berlin tragen die Kosten der Neubauten und Ersteinrichtungen je zur Hälfte. Zum Zuschussbedarf des Betriebshaushalts der Stiftung tragen die Länder jährlich 30,7 Mio. EUR bei. Hierbei sind die Länderbeiträge als Festbeträge festgelegt (Nordrhein-Westfalen jährlich rund 5,4 Mio. EUR). Der über den Sockelbetrag von 122,7 Mio. EUR (Bund 75 v. H. = 92,0 Mio. EUR, Länder 25 v. H. = 30,7 Mio. EUR) hinausgehende jährliche Finanzbedarf des Betriebshaushalts der Stiftung wird zu 75 v. H. vom Bund und zu 25 v. H. vom Land Berlin getragen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>685 52</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	2.101.112	2.100.000	2.205.000
<b>VE:</b>		-	-

Die Kulturstiftung der Länder wurde unter Mitwirkung des Bundes am 1. Januar 1988 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Seit 2005 tragen die Länder die Kosten der Stiftung ohne Mitwirkung des Bundes. Die Kosten werden gemäß dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Sie dient der Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges in Form des unterstützenden Ankaufs von Kunst- und Kulturgegenständen bzw. durch die Finanzierung von Kunst- und Kulturvorhaben. Auch fördert bzw. wirkt sie bei der Förderung von Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur mit. Dagegen soll sie weder eigene Sammlungen besitzen noch selbst Träger oder Veranstalter von Vorhaben sein und sich auch nicht an den laufenden Kosten einer Institution beteiligen.

Seit 2007 wurde die jahrelang erfolgreiche Ausstellungsförderung wiederaufgenommen und die Mitförderung der Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung beschlossen.

Mehr aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz.

<b>,Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>685 55</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	3.292.111	3.350.000	3.350.000
<b>VE:</b>		-	-

Nach § 27 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz ist den Verwertungsgesellschaften für jedes aus einer öffentlichen Bibliothek entlehene Werk eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes (Abgeltungsvertrag). Aus der Bibliothekstantieme werden zur Hälfte Vergütungen an Autoren und Verlage gezahlt, die andere Hälfte kommt der Alters- und Krankenversicherung sowie dem Sozialfonds für bedürftige Autoren zugute.

Seit dem Jahr 2010 wird mit der Verwertungsgesellschaft WORT direkt abgerechnet. Die Kosten werden zu 60 v. H. aus dem GFG refinanziert.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titel</b>	<b>686 20</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung „Insel Hombroich“

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	650.000	650.000	661.000
<b>VE:</b>			

Die Stiftung verfolgt den satzungsgemäßen Auftrag, das in der Erftaue gelegene Museum Insel Hombroich wie auch die sog. „Raketenstation“ zu erhalten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und gemeinsam mit Künstlerinnen und Künstlern weiter zu entwickeln.

Die Raketenstation hat sich durch die Institutionen, die hier bereits entstanden sind bzw. sich in der Entstehung befinden (Seminar- und Gästehaus, Bibliothek, Literatur- und Kunstinstitut, Film- und Musikhaus, Architekturinstitut), zu einem weit über die Grenzen Hombroichs reichenden Ort der Begegnung entwickelt, an dem vielfältige Veranstaltungen zu den Themen Kunst, Wissenschaft, Religion und Philosophie stattfinden.

Die Förderung durch das Land erfolgt mit der Absicht, die Zielsetzung der Stiftung zu unterstützen, Insel Hombroich und Raketenstation zu einem attraktiven Kulturort in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln.

Der Zuschuss des Landes NRW erhöht sich als Folge der anteiligen Berücksichtigung von Tarifsteigerungen um 11.000 EUR.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>60</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Musikpflege und Musikerziehung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	30.688.695*	22.385.000	22.640.700
<b>VE:</b>	-	9.990.000	9.990.000

Die Musikförderung des Landes konzentriert sich auf folgende Bereiche:

## **1. Orchester, Musikschulen und Musikfeste (Gemeinden, Gemeindeverbände)**

### **1.1 Kommunale Orchesterförderung (3.702.000 EUR)**

Der überwiegende Teil der Mittel fließt in die Betriebskostenförderung der kommunalen Orchester. Darüber hinaus können die einzelnen Orchester Projektzuschüsse für Sonderprojekte beantragen. Der Betrag für den Betriebskostenzuschuss der kommunalen Orchester wird anhand eines von der Theater- und Orchesterkonferenz beschlossenen Berechnungsschlüssels auf die Orchester aufgeteilt.

### **1.2 Musikschulen (2.676.500 EUR)**

Die Musikschulen in kommunaler Trägerschaft erhalten Personalkostenzuschüsse für die Ensemblearbeit, die Durchführung besonderer Schülermaßnahmen, die Arbeit mit Behinderten, die studienvorbereitende Ausbildung oder die Fortbildung des pädagogischen Personals. Daneben werden Zuschüsse für innovative bzw. strukturbildende Projektmaßnahmen an Musikschulen vergeben.

### **1.3 Musikfeste (400.000 EUR)**

Die Mittel dienen der Förderung von kommunalen Musikfesten mit besonderen inhaltlichen Schwerpunkten (z. B. zeitgenössische Musik, Jazz oder Alte Musik). Zusätzlich werden Festivals mit überregionaler Ausstrahlung gefördert.

## 2. Orchester, Musikschulen und Musikpflege (sonstige Träger)

### 2.1 Orchesterförderung (9.369.100 EUR)

#### Institutionelle Förderungen:

- Die Landesorchester übernehmen neben ihrer Funktion in der Sitzstadt die kulturelle Versorgung im ländlichen Raum und ergänzen das Konzertangebot in kleineren Städten und Gemeinden.

Im Einzelnen sind dies:

- die Neue Philharmonie Westfalen e.V. (Sitz Recklinghausen),
  - die Nordwestdeutsche Philharmonie e.V. (Sitz in Herford),
  - die Philharmonie Südwestfalen e.V. (Siegen-Hilchenbach).
- Daneben werden das Detmolder Kammerorchester und das Folkwang Kammerorchester im Rahmen einer institutionellen Förderung unterstützt. Diese Ensembles an den Hochschulstandorten sollen der Qualifizierung von Hochschulabgängern im Bereich des Ensemblespiels dienen.
  - Als Ensemble für Neue Musik wird die MusikFabrik NRW institutionell gefördert. Die MusikFabrik NRW ist ein bundesweit und international anerkanntes Ensemble für Neue Musik, das sich in den Jahren seines Bestehens einen hervorragenden Ruf - auch durch zahlreiche Uraufführungen - bei der Interpretation Neuer Musik erworben hat und mittlerweile international zu den führenden Ensembles für neue Musik zählt.

#### Förderung freier Ensembles:

Die Musiklandschaft in Nordrhein-Westfalen ist daneben von einer Vielzahl kleinerer freier Ensembles gekennzeichnet, die sich interpretatorisch auf bestimmte Stilrichtungen bzw. Epochen spezialisiert haben und ein großes Entwicklungspotenzial besitzen. Diese werden mit Projektzuschüssen für einzelne Projektmaßnahmen gefördert.

Als strukturbildende Maßnahme wird das Zentrum für Alte Musik in Köln für die große Vielzahl an Ensembles der Alten Musik gefördert. Durch die Förderung des Zentrums werden den Ensembles bessere Arbeitsbedingungen geboten (Probenräume sowie Büroräume, als auch gemeinsames Marketing), um so ihren Marktstandort zu verbessern.

Mit einer Residenz des Mahler Chamber Orchestra, einem der weltbesten freien Sinfonieorchester, am Orchesterzentrum Dortmund, wird jungen Musikerinnen



und Musikern, die Absolventen der nordrhein-westfälischen Musikhochschulen sind, die Möglichkeit zu hochqualifizierter Professionalisierung für Orchester-spiel und die Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit gegeben.

## 2.2 Musikschulen

### Personalkostenzuschüsse an die Musikschulen (238.400 EUR)

Die Musikschulen in sonstiger Trägerschaft, die in Vertretung für eine kommunale Musikschule die Versorgung eines Einzugsbereichs wahrnehmen, erhalten zu gleichen Bedingungen und für die gleichen Maßnahmebereiche wie die kommunalen Musikschulen Personalkostenzuschüsse für die Durchführung besonderer Schülermaßnahmen sowie für die Fortbildung des pädagogischen Personals. Sie können zudem Zuschüsse für profil- und strukturbildende Projekte erhalten. Weiterhin werden Projekte des Landesverbandes der Musikschulen, die der Entwicklung von innovativen Handlungsansätzen und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Musikschararbeit dienen, aus diesem Ansatz gefördert.

### Institutionelle Förderung des Landesverbandes der Musikschulen (146.900 EUR)

Der Landesverband der Musikschulen wird institutionell gefördert.

## 2.3 Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen (942.000 EUR)

### Geschäftsstelle des Landesmusikrates

Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen wird institutionell gefördert

### Förderung des künstlerischen Nachwuchses

Der Landesmusikrat unterstützt neun LandesJugendensembles mit Landesmitteln, die der Förderung des künstlerischen Nachwuchses dienen. Seit 2013 hat ein Trägerverein (Verein zur Förderung der Landesjugendensembles) die Trägerschaft für die drei größten Jugendensembles übernommen. Dies sind das Landesjugendorchester, die junge Bläserphilharmonie und das Kammermusikzentrum NRW als Nachfolger der Jugend-Kammerphilharmonie. Zudem steht in der Trägerschaft des Vereins das Kinderorchester NRW. Das Kinderorchester wird im Sinne einer weiteren Spitzenförderung als Vorstufe zu den neun Ju-

gendensembles unterstützt. Daneben werden die verschiedenen Jugendwettbewerbe (6 Maßnahmen, darunter Jugend musiziert) sowie der Landeschor- bzw. Landesorchesterwettbewerb gefördert. Diese Landeswettbewerbe dienen der Qualifizierung der Ensembles und Musiker für entsprechende Bundeswettbewerbe.

#### 2.4 Laienmusikwesen (rd.1.391.500 EUR)

Die Laienmusik wird zum einen aus Mitteln bei Titel 685 60 Unterteil 4 und zum anderen aus Titel 686 60 gefördert. Soweit der Landesmusikrat NRW die Mittel bewirtschaftet, werden u. a. besondere Kooperationsmaßnahmen zwischen Laienmusikern und professionellen Musikern gefördert sowie der Landesfestakt zur Verleihung der Zelter- bzw. pro musica-Plakette finanziert.

#### 2.5 Förderung von landesweit bedeutsamen Einrichtungen des Musiklebens (1.236.500 EUR)

Das Beethoven-Haus Bonn (inkl. Archiv und Förderung einer Gesamtausgabe der Werke Beethovens) erhält eine institutionelle Förderung zur Bewahrung und Erforschung des kulturellen Erbes Beethovens. Es ist die einzige Beethoven-Gedenkstätte bundesweit. Seit 2005 hat das Beethoven-Haus Bonn mit der Eröffnung des Digitalen Beethovenhauses seinen Betrieb erweitert. Es ist in die Planungen zum Beethoven-Jubiläumjahr 2020 (250. Geburtstag Ludwig van Beethovens) eingebunden. Aktuell wird zur Vorbereitung auf das Beethoven-Jubiläumjahr die Ausstellung neu konzipiert.

Die Landesmusikakademie Heek wird als zentrale musikalische Weiterbildungsstätte gefördert. Der Schwerpunkt der Akademie liegt in der Weiterbildung der Laienmusiker, zunehmend aber auch in der Qualifizierung von Musikpädagogen (z. B. Musikschullehrer für JeKits).

#### 2.6 „NRW singt“ (300.000 EUR)

Mit diesen Mitteln soll eine breitere Förderung des Singens von Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Es werden landesweit bedeutsame Projektmaßnahmen gefördert. Ein Fokus liegt hierbei insbesondere bei Projekten, die einen Schwerpunkt in Bezug auf die musikalische Förderung von Kindern im vorschulischen Alter haben.

### 2.7 Musikfeste (400.500 EUR)

Die Mittel dienen der Förderung nicht kommunaler Musikfeste mit landesweiter Bedeutung wie z. B. dem Jazz Festival Moers und der sommerlichen Konzertreihe in der landeseigenen Liegenschaft Schloss Augustusburg in Brühl.

### 3. **Förderung der Breitenkultur (2.832.800 EUR)**

Bei diesen Mitteln handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen aus Wettspiel-erträgen.

50 v. H. des Mittelansatzes fließen als Bildungsmittel über die vor Ort tätigen Laienmusikvereine an die 11 nichtkirchlichen Verbände der AG Laienmusik des Landesmusikrates. Hieraus finanzieren die Verbände verschiedene Bildungsmaßnahmen.

Der Landesmusikrat erhält darüber hinaus 35 Prozent der Mittel zur Förderung von innovativen Projekten im Bereich der Laienmusik. Der verbleibende Mittelansatz wird für landesweit bedeutsame Projekte und Qualifizierungsmaßnahmen der Laienmusik eingesetzt.

Insgesamt mehr aufgrund der anteiligen Übernahme von Personalkostensteigerungen sowie durch Verlagerung i. H. v. 50.000 EUR aus Titel 685 65.

*\*Im Jahr 2014 war die TGr. 63 i. H. v. 10,74 Mio. EUR noch hier mit veranschlagt.*

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>61</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Filmförderung

	<b>Ist-Ergebnis2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.451.855	1.505.000	1.495.000
<b>VE:</b>	-	900.000	900.000

Die Mittel dienen der Förderung von größeren Filmveranstaltungen der Städte und Gemeinden von überregionaler und/oder internationaler Bedeutung, u. a.:

- das Internationale Frauenfilmfestival Dortmund / Köln,
- die Duisburger Filmwoche, in deren Rahmen das Land NRW die mit 5.000 EUR dotierte Nachwuchsförderung „Carte Blanche“ vergibt,
- sieben kommunale Kinderfilmfestivals (z. B. Ruhrgebiet, Düsseldorf, Bielefeld, Köln und Münster und doxs!) sowie
- kleine Festivals in privater Trägerschaft.

Darüber hinaus werden die Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen (gemeinnützige GmbH) aus dieser Titelgruppe unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen verleiht jährlich im Rahmen der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen zwei Filmpreise (Hauptpreis 5.000 EUR, Nebenpreis 3.000 EUR).

Gefördert werden darüber hinaus die Projektaktivitäten

- des Filmmuseums Düsseldorf (Ausstellungen) und
- der Filmhäuser und -werkstätten (Düsseldorf, Münster, Köln, Bielefeld) in Form von Filmreihen, Filmfestivals, filmkulturellen Projekten, Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anschaffung technischer Geräte für diese Häuser.

Für die Dokumentarfilminitiative (dfi) und das Filmbüro NW e.V. werden Mittel für die Unterstützung von Projekten im Bereich des Dokumentarfilms sowie Fachveranstaltungen im Bereich des künstlerischen Films eingesetzt.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die kulturelle Filmbildung: Neben unterschiedlichen Filmvermittlungsvorhaben werden die Aktivitäten der Filmothek der Jugend aus diesem Titel unterstützt.

Aus Titelgruppe 61 stehen zudem Mittel für die Archivierung von Filmen, die mit Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen produziert bzw. angeschafft wurden sowie Mittel für den Ankauf von Filmbeständen mit NRW-Bezug zur Verfügung.

Absetzung i. H. v. 10.000 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>62</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Theaterförderung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	56.748.515	54.142.800	58.106.600
<b>VE:</b>	-	13.250.000	11.080.000

Die Ausgaben der Titelgruppe dienen der Förderung der Kultureinrichtungen, Projekte und Ensembles im Bereich Theater und Tanz. Dazu zählen die Landestheater, die Theater in kommunaler und freier Trägerschaft und die Freie Szene sowie die Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen.

### 1. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Nordrhein-Westfalen besitzt eine herausragende Landschaft kommunal getragener Theater mit den Sparten Schauspiel, Musiktheater, Tanz / Ballett und Kinder- und Jugendtheater. Die 18 zumeist mehrspartigen Stadttheater sind bedeutende Eckpfeiler der kulturellen Infrastruktur des Landes. Mit ihrer über die jeweilige Sitzstadt hinausgehenden Anziehungskraft und Ausstrahlung prägen sie das kulturelle Profil des Landes und sind Markenzeichen kultureller und künstlerischer Kompetenz.

Die hier ausgewiesenen Mittel werden für folgende Zwecke verwendet:

- Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rd. 10,3 Mio. EUR für insgesamt 18 kommunale Theater, die nach ihrem Anteil an den Gesamtkosten und den Gesamtzuschauerzahlen aller Theater gewährt werden, wobei jedes Theater einen Sockelbetrag von 150.000 EUR erhält.
- Ein Betrag in Höhe von 4,5 Mio. EUR wird anhand eines von der Theater- und Orchesterkonferenz Nordrhein-Westfalen beschlossenen Berechnungsschlüssels auf die Theater und Orchester aufgeteilt. Hiervon sind 3,4 Mio. EUR unmittelbar in Titelgruppe 62 etatisiert. Haushaltsmittel in Höhe von 1,1 Mio. EUR werden seit 2013 nicht mehr bei Titelgruppe 62, sondern originär in der Titelgruppe 60 (Musikförderung) etatisiert.

- Zuschüsse für landespolitisch herausgehobene Sondermaßnahmen und Großprojekte im Bereich Theater und Tanz (z. B.: Theatertreffen NRW, NRW Theatertage „Stücke 2016“, Festival „favoriten 2016“).
- Allgemeine Zuschüsse für Kinder- und Jugendtheater in kommunaler Trägerschaft.
- Allgemeine Zuschüsse für kommunale Tanztheater (z. B. für überregional bedeutsame Tanzensembles wie das Tanztheater Wuppertal oder das Ballett in Gelsenkirchen).
- Großprojekte des Tanztheaters mit landesweiter Bedeutung (z. B. internationale Tanzmesse, Juniorballett Dortmund, Pina Bausch Archiv).

## **2. Arbeitsstipendien im Bereich der darstellenden Kunst**

Mittel aus dieser Titelgruppe können auch zur Förderung von höchstbegabten Schauspielerinnen und Schauspielern sowie Tänzerinnen und Tänzern verwendet werden.

## **3. Zuschüsse an Landestheater**

Die vier Landestheater in Nordrhein-Westfalen werden institutionell gefördert:

- Westfälisches Landestheater Castrop-Rauxel e.V.,
- Landestheater Detmold GmbH,
- Burghofbühne Dinslaken e.V.,
- Rheinisches Landestheater Neuss e.V..

Die Landestheater übernehmen neben ihrer Funktion in der Sitzstadt die kulturelle Versorgung im ländlichen Raum und ergänzen das Theaterangebot in kleineren Städten und Gemeinden. Die Förderung dient der künstlerischen Profilierung der Theater.

## **4. Zuschüsse für das rheinisch-westfälische Theaterwesen**

Nordrhein-Westfalen ist innerhalb Deutschlands der stärkste Produktionsstandort freischaffender Künstler und Ensembles mit Vorreiterfunktion für die „Freie Szene“. Die Fördermittel werden zur institutionellen Förderung von 45 Privattheatern, Thea-

tern der Freien Szene, für Tanzkompanien sowie für rd. 80 Projektförderungen verwendet.

Die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen sowie spezielle Kulturangebote für Kinder- und Jugendliche sind fester Bestandteil der Förderungen. Insbesondere die freie Tanz- und Theaterszene ist Vorreiter in Sachen kultureller Bildung, in der Bespielung neuer Räume, der Öffnung des Theaters zur Stadt, der Entwicklung kollektiver und interdisziplinärer Arbeitsweisen. Die starke Entwicklung des zeitgenössischen Tanzes ist eng damit verbunden. Durch das seit 2009 stetig fortgeführte Tanzkonzept des Landes wurden gut strukturierte Voraussetzungen für eine kreative Arbeit und ihre überregionale Wahrnehmung geschaffen. Auch in 2016 wird das 2011 begonnene Förderkonzept für die Freie Szene fortgesetzt. Nach der Startphase in 2011 und weiteren Umsetzungsschritten in den Jahren 2012 bis 2015 werden in 2016 aufgrund der positiven Erfahrungswerte der bisherigen Förderjahre alle Maßnahmenpakete des Förderkonzepts kontinuierlich fortgesetzt werden. Das Konzept beinhaltet Fördermaßnahmen zur Stärkung von Produktionszentren, Kooperationen zwischen Stadttheatern und Soziokulturellen Zentren, Spitzenförderung für ausgewählte Theater- und Tanzensembles, Abspielförderung, Nachwuchsförderung, eine verstärkte Projektförderung für die künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Förderempfehlungen für Mindestgagen und Honoraruntergrenzen.

## **5. Zuschuss an die Neue Schauspiel GmbH in Düsseldorf**

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Düsseldorf sind zu je 50 % Gesellschafter dieser GmbH. Der für die Neue Schauspiel GmbH erforderliche Finanzbedarf ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und ist dort dargestellt. In 2016 erfolgt eine umfangreiche Sanierung der technischen Gebäudeausrüstung des Theatergebäudes.

Mehr zur Erhöhung des Landeszuschuss an die Neue Schauspiel GmbH, zur Durchführung der Gebäudesanierung sowie zur Übernahme von Personalkostensteigerungen.



<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>63</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Stiftung „Jedem Kind Instrumentalspiel, Tanzen, Singen (JeKits)“

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	0	10.740.000	10.740.000
<b>VE:</b>	-	8.000.000	8.000.000

Die Titelgruppe wurde zum Haushaltsjahr 2015 neu eingerichtet. Die Mittel wurden aus Titelgruppe 60 verlagert.

Mit dem Koalitionsvertrag wurde die Landesregierung beauftragt, ein Konzept zur musikalischen Grundbildung an den Grundschulen durch die Landesregierung als Nachfolgeprogramm für JeKi (Jedem Kind ein Instrument) zu erarbeiten. Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 ist das Programm JeKits – „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ gestartet. JeKits ist ein Programm in der Grundschule, das auf der Kooperation von Schule und außerschulischem Partner (wie z. B. einer Musikschule oder einer Tanzinstitution) basiert. Mit dem Programm werden alle Kinder einer JeKits-Schule erreicht. JeKits hat drei alternative Schwerpunkte: Instrumente, Tanzen oder Singen. JeKits will die kommunale Bildungslandschaft mit einer systematisch gepflegten Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern nachhaltig bereichern.

Das Programm „JeKits“ soll Kindern in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von ihren persönlichen und sozio-ökonomischen Voraussetzungen die Erfahrung des Instrumentalspiels, des Tanzens oder des Singens als ästhetisches Handeln in der Gruppe ermöglichen. Damit soll möglichst vielen Kindern der Zugang zu musikalischer bzw. tänzerischer Bildung eröffnet werden. Rund 1.000 der 3.000 Grundschulen im Land sollen in das Programm im Endausbau aufgenommen werden.

Das Programm JeKi läuft in den Schulen im Ruhrgebiet, die bisher an JeKi teilgenommen haben, bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 parallel aus.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>64</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	6.588.963	8.592.500	8.592.500
<b>VE:</b>	-	7.823.000	7.000.000

Mit diesen Mitteln wird insbesondere die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am kulturellen Leben gestärkt. Die Förderung bezieht sich auf die Entwicklung ihrer künstlerischen Kreativität, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die kritische Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur.

Darüber hinaus bietet das Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Angeboten von kulturellen Einrichtungen und Initiativen und fördert die Entfaltung der eigenen Kreativität. Hierfür sind 3 Mio. EUR vorgesehen.

Das NRW Landesprogramm Kultur und Schule fördert künstlerisch-kulturelle Projekte in allen Schulformen und unterstützt die Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultureinrichtungen mit Schulen des Landes, da hier alle Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Wohnumfeld und sozialem Status erreicht werden können. Offene Ganztagsgrundschulen und Ganztags Hauptschulen mit erweitertem Angebot finden dabei besondere Berücksichtigung.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>65</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Erhalt von Kulturgütern

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.799.256	2.100.000	1.980.000
<b>VE:</b>		1.500.000	2.100.000

Ein kulturpolitisch wichtiges Thema der Landesregierung ist der Erhalt von Kulturgütern, die in ihrer materiellen Existenz durch fortschreitenden Zerfall bedroht sind.

Mit den Mitteln wird der dauerhafte Erhalt gefährdeter wertvoller Kulturgüter ermöglicht. Maßnahmen zum Substanzerhalt kultureller Schätze in Archiven, Bibliotheken, Museen etc. sind z. B. die Massenentsäuerung oder Digitalisierung von Schriftgut, um dem Papierzerfall entgegenzuwirken, und Restaurierungsmaßnahmen in der Bildenden Kunst. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den überwiegend kommunalen Trägern.

Weniger aufgrund der Verlagerung eines Betrages in Höhe von 50.000 EUR nach TG 60 zur verstärkten Förderung des Beethovenhauses sowie i. H. v. 70.000 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>66</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Interkulturelle Kulturarbeit

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	647.492	720.000	720.000
<b>VE:</b>		470.000	900.000

Mit Mitteln der Kunst und Kultur wird der Dialog der Kulturen in einer diversifizierten Gesellschaft gefördert. Neben Projekten, die sich künstlerisch darstellend, gestaltend oder interaktiv mit der Vielfalt der in NRW lebenden Menschen auseinandersetzen, können auch interkulturelle Forschungs- und Beratungsprojekte sowie Struktur bildende Kulturprojekte gefördert werden.

Zur Weiterentwicklung und Impulsgebung des Förderfeldes dient der Ansatz darüber hinaus der Projektförderung der „Zukunftsakademie NRW – Interkultur, kulturelle Bildung, Zukunft von Stadtgesellschaft“ in Bochum.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>67</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	3.490.822	6.010.500	6.010.500
<b>VE:</b>		4.000.000	5.500.000

Die zur Förderung Öffentlicher Bibliotheken in kommunaler und anderer Trägerschaft aufgewendeten Landesmittel werden nach bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten zum Ausbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes Nordrhein-Westfalen gewährt. Das Land fördert die Träger bei Vernetzungs-, Kooperations- und Ausbauprojekten, die der Entwicklung des Bibliothekswesens dienen. Außerdem werden Investitionen in die Modernisierung der Einrichtung von Bibliotheken unterstützt.

Der Ansatz soll dazu beitragen, Defizite abzubauen und den Bibliotheken den Anschluss an moderne und innovative Bibliotheksentwicklungen zu ermöglichen. Es werden verstärkt zentrale Fördermaßnahmen entwickelt, an denen sich alle Bibliotheken beteiligen können. Inhaltlicher Schwerpunkt bleibt die Weiterentwicklung der Bibliothek als Lernort. Vorgesehen sind Projekte und Qualifizierungsmaßnahmen zu den neuen Informations- und Lerntechnologien. Außerdem bleibt die Leseförderung ein Schwerpunkt.

Aus den Mitteln der Titelgruppe wird auch die Lippische Landesbibliothek im Rahmen der institutionellen Förderung unterstützt.

Darüber hinaus können aus Mitteln der Titelgruppe auch Maßnahmen aus anderen Sparten zur Umsetzung des Kulturfördergesetzes finanziert oder gefördert werden.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>68</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Landesbibliotheksaufgaben

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.617.479	1.660.000	1.683.400
<b>VE:</b>		-	-

Die Landesbibliotheksaufgaben werden in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) wahrgenommen:

- Der im Pflichtexemplargesetz geregelten Abgabepflicht der Verlage steht eine Annahme-, Bearbeitungs- und Aufbewahrungspflicht des Landes gegenüber. Die gesammelten Bestände werden durch die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
- Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Münster und Düsseldorf sammeln, erschließen und archivieren die nach dem Pflichtexemplargesetz von allen nordrhein-westfälischen Verlagen abzuliefernden Verlagsprodukte; die Bibliotheken in Düsseldorf und Bonn verzeichnen außerdem die in und über Nordrhein-Westfalen erscheinende Literatur für die Landesbibliographie.

Mehr aufgrund der anteiligen Berücksichtigung von gestiegenen Personalkosten.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>70</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	6.304.868	2.220.000	2.460.000
<b>VE:</b>		900.000	1.400.000

Die Mittel der Titelgruppe werden verwendet für die Förderung von:

- Ausstellungs- und Ankaufprojekten kommunaler Museen,
- Ausstellungs- und sonstigen Aktivitäten von Kunstvereinen und Künstlervereinigungen,
- Projekten zur kulturellen Bildung im Bereich der Bildenden Kunst und der Medienkunst,
- Künstlerinnen und Künstlern durch Förderankäufe sowie durch Stipendienaufenthalte im Schloss Ringenberg und im Künstlerdorf Schöppingen,
- Projekten im Bereich Kunst im öffentlichen Raum und
- Projekten im Bereich der Medienkunst.

Für die zusätzliche Förderung und Absicherung von Kunstaussstellungen als Folge eines erhöhten Versicherungsbedarfs wurde beim neu eingerichteten Titel 686 70 ein Betrag von 250.000 EUR zusätzlich ausgebracht. Demgegenüber erfolgte eine Absetzung i. H. v. 10.000 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>71</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster, Aachen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	687.102	565.800	551.300
<b>VE:</b>		-	-

Veranschlagt sind die Personal- und Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Mieten und Pachten sowie für das Gebäudemanagement durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW für die ehemalige Reichsabtei Kornelimünster in Aachen.

Seit 1948 fördert das Land Nordrhein-Westfalen besonders begabte junge Künstlerinnen und Künstler, deren Schaffens- und Lebensschwerpunkt in diesem Land liegt, u. a. durch den Ankauf von Kunstwerken. Die Kunstsammlung wird im spätbarocken Ambiente der ehemaligen Reichsabtei Aachen-Kornelimünster aufbewahrt, gepflegt und verwaltet. Außerdem wird eine Auswahl der Werke als repräsentativer Querschnitt durch die Kunstgeschichte des Landes der Öffentlichkeit präsentiert.

Absetzung i. H. v. 20.000 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.



<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>72</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	9.752.657	9.553.300	9.553.300
<b>VE:</b>			

Die Ausgaben der Kunststiftung des Landes Nordrhein werden aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert und in der Höhe verstetigt.

Die Kunststiftung NRW setzt die Mittel satzungsgemäß zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen ein. Dazu gehören u. a. die Förderung und Mitwirkung bei herausragenden Vorhaben der Präsentation und Dokumentation von Kunst und Kultur, die Förderung des Erwerbs und der Sicherung von Kunstgegenständen und Kulturgütern mit herausragender Bedeutung für Nordrhein-Westfalen zur Verwendung in Museen, Bibliotheken und Archiven oder vergleichbaren Einrichtungen, die Förderung des besonders begabten künstlerischen Nachwuchses und die Förderung des internationalen Kulturaustausches.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>73</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kunst und Bau

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	75.826	400.000	290.000
<b>VE:</b>		400.000	400.000

Nach den baupolitischen Zielen der Landesregierung sollen Bauvorhaben des Landes eine angemessene architektonische und ästhetische Qualität aufweisen. Hierzu zählt auch die künstlerische Gestaltung von Bauwerken durch das Kunst und Bau Programm des Landes.

Das Programm ist zugleich ein wichtiger Beitrag zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern.

Weniger aufgrund der Verlagerung von 50.000 EUR nach Titel 685 20 für die Abwicklung des Programms „Kunst am Bau“ durch die Stiftung „Kunstsammlung NRW“ und i. H. v. 60.000 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>74</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Kultur und Kreative Ökonomie/ Wandel durch Kultur

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.248.266	2.580.000	2.580.000
<b>VE:</b>		1.750.000	1.200.000

Die Mittel unterstützen im Rahmen von Projektförderungen kulturelle Projekte, die an der Schnittstelle zur „Kreativen Ökonomie“ liegen. Die Mittel werden auch dazu eingesetzt, Kunst- und Kulturprojekte zu fördern, die strukturelle Wirkung haben und exemplarisch den Anspruch „Wandel durch Kultur“ erfüllen. Außerdem sind Ausgaben für Kongresse, Studien, Workshops zum Thema „Kreativität“, „Wandel durch Kultur“ und „Kreative Ökonomie“ berücksichtigt, bei denen vor allem die Rolle der Kunst und der Künstlerinnen und Künstler erfasst und gestärkt werden soll. Mit den Mitteln werden die Durchführung der Emscherkunst-Ausstellung 2016, europäische Netzwerkprojekte der Ecce GmbH sowie das von der Ecce GmbH und der wirtschaftsförderung metropole ruhr (wmr) betreute Projekt der Kreativ.Quartiere Ruhr unterstützt. Bei dieser Förderung steht die Bedeutung von Künstlerinnen und Künstlern, Kreativen und Kultureinrichtungen für die Quartiersentwicklung im Vordergrund. Die Mittel können auch zur Kofinanzierung von EFRE-Projekten und Creative.Europe-Projekten eingesetzt werden.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>75</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Digitale Archivierung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	738.534	1.500.000	1.000.000
<b>VE:</b>		2.000.000	2.100.000

Das „Digitale Archiv NRW“ geht 2015 in den Dauerbetrieb über. Ziel des Digitalen Archivs ist es, für Nordrhein-Westfalen organisatorisch, technisch und finanziell die dauerhafte Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des im Land vorhandenen und entstehenden digitalen Wissens- und Kulturgutes in einem institutions- und spartenübergreifenden Modell unter Berücksichtigung der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Strukturen, Kenntnisse und Verfahren zu realisieren. Dazu wurde im Rahmen eines mehrjährigen Projekts eine kostengünstige Lösung für die Erhaltung und Bereitstellung des digitalen Kulturgutes geschaffen, die allen betroffenen Institutionen in Nordrhein-Westfalen offen steht. Weiteres Ziel ist es, einen nutzerorientierten zentralen Zugang zum digitalen Wissens- und Kulturerbe des Landes anzubieten, der gleichzeitig Zulieferer für die Deutsche Digitale Bibliothek, die Europeana und alle anderen Portale sein kann.

Für die Errichtung und den Betrieb der Deutschen Digitalen Bibliothek ist gemäß Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26.03.2009 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern geschlossen worden. Der Anteil der Länder bemisst sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Anteil des MFKJKS beträgt ca. 200.000 EUR und wird ebenfalls aus dieser Titelgruppe finanziert.

Einmalig in 2015 wurden die Mittel zur verstärkten Förderung der digitalen Archivierung um 500.000 EUR erhöht.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>76</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	2.379.820	2.400.000	2.400.000
<b>VE:</b>		2.400.000	2.400.000

Um die Erfolge, die mit der Kulturhauptstadt 2010 erzielt wurden nachhaltig abzusichern, werden die erfolgreichen kulturpolitischen Aktivitäten im Kulturhauptstadtjahr in angemessenem Umfang fortgeführt. In Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr stellen Land und RVR für die erforderlichen Maßnahmen jährlich jeweils 2,4 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Mittel dienen dazu, die im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010 gebildeten Netzwerke zu koordinieren, zu betreuen und zu fördern. Daneben werden über die Region hinaus strahlende Exzellenzprojekte initiiert und unterstützt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf „Künste im urbanen Raum“, was sich nicht nur auf die darstellende Kunst, sondern auf alle Sparten und Profile künstlerischen Schaffens bezieht.

Aufgrund der Erfahrungen der RUHR.2010 GmbH soll weiter neben der (inter-)nationalen touristischen Vermarktung des Ruhrgebiets und einem allgemeinen Kulturmarketing aus Sicht der Region ein Special-Interest Marketing gefördert werden, sowie identitätsstiftende regionale Großveranstaltungen mit breiter Bürgerbeteiligung.

Die Entwicklung der Kreativwirtschaft wird weiter gestärkt und unterstützt und entsprechende Aktivitäten und Projekte der WMR (Wirtschaftsförderungsgesellschaft der metropole ruhr) und der im Jahr 2011 von der Stadt Dortmund gegründeten ECCE GmbH (European center for creative economy“) werden gefördert, wozu u. a. der Aufbau und die Pflege europäischer Netzwerke und die Realisierung regionaler kulturwirtschaftlicher Cluster gehören.

Das im Oktober 2011 gemeinsam von MFKJKS und RVR der Öffentlichkeit vorgestellte Konzept zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010 sieht aktuell nachfolgende Mittelaufteilung der 4,8 Mio. EUR vor:

- 2,8 Mio. EUR für die Kultur Ruhr GmbH (für den neuen Organisationsbereich „Urbane Künste Ruhr und Special Interest Marketing“),
- 1,1 Mio. EUR an die Ruhr Tourismus GmbH (für identitätsstiftende Projekte mit breiter Bürgerbeteiligung wie „!Sing Day of Song“ und für allgemeines Kultur-Tourismus-Marketing),
- 0,3 Mio. EUR für die neu gegründete ECCE GmbH (deren Aufgabe es u. a. ist, die Entwicklung von Kreativ.Quartieren der Region Ruhr und die europäische Vernetzung voranzubringen),
- 0,1 Mio. EUR für die Wirtschaftsförderung metropole ruhr (zur Förderung der Kreativbranchen)
- 0,5 Mio. EUR für den RVR (für die Koordinierung und Mitgestaltung der Kulturlandschaft Ruhr, u. a. auch für die Entwicklung eines neuen Programm-Formats „Interkultur“).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist vorgesehen, dass das Land mit den hier veranschlagten 2,4 Mio. EUR - ergänzend zu den bei Titelgruppe 97 vorgesehenen Mitteln - die Kultur Ruhr GmbH mit 2,1 Mio. EUR fördert und mit 0,3 Mio. EUR die ECCE GmbH.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>80</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Förderung literarischer Zwecke

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	895.010	1.036.000	1.042.200
<b>VE:</b>		600.000	600.000

Die Literaturförderung des Landes konzentriert sich auf vier Bereiche, und zwar

#### **Autoren- und Übersetzerförderung**

Das Land vergibt Autoren- und Übersetzerstipendien zur Fertigstellung begonnener literarischer Werke, Übersetzerstipendien zur Arbeit im Europäischen Übersetzerkollegium in Straelen, Aufenthaltsstipendien für verfolgte Schriftstellerinnen und Schriftsteller im Böll-Haus Langenbroich sowie Stipendien für Autorinnen und Autoren im Künstlerdorf Schöppingen.

#### **Literarische Institutionen**

Die Literaturbüros erhalten institutionelle Förderungen für ihre Vermittlungs-, Fortbildungs- und Veranstaltungsarbeit zur Förderung der Literatur. Außerdem wird das Festival „Wege durch das Land“ institutionell gefördert.

#### **Lesungen und andere literarische Veranstaltungen**

Das Land unterstützt u. a. den Friedrich Bödecker Kreis bei der Veranstaltung von Lesungen nordrhein-westfälischer Autorinnen und Autoren in Schulen und Bibliotheken. Darüber hinaus unterstützt das Land herausragende literarische Veranstaltungen anderer (öffentlicher wie privater) Träger.

#### **Ankäufe**

Das Land fördert die Ankäufe literarisch bedeutsamer Nachlässe und Autographen von freien und öffentlichen Trägern.

Mehr aufgrund der anteiligen Berücksichtigung von Personalkostensteigerungen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>90</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	2.808.268	4.137.000	3.357.000
<b>VE:</b>		2.500.000	2.500.000

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe werden neben den internationalen Kulturangelegenheiten Maßnahmen in Einrichtungen von besonderem kulturellem Rang finanziell abgesichert sowie neue Einrichtungen und Maßnahmen von überregionaler und internationaler Bedeutung ermöglicht. Auch wird das überregionale und internationale Marketing für das Kulturland Nordrhein-Westfalen weitergeführt.

Hierbei handelt es sich entweder um eigene Maßnahmen des Landes oder um Zuschüsse zu Maßnahmen der Gemeinden und privater Träger. Die Mittel sind für alle Kultursparten vorgesehen. Unterstützt werden auch kulturelle Initiativen außerhalb der tradierten Einrichtungen, wenn deren Anträge innovativen Charakter haben, insbesondere dann, wenn es sich um neue Formen der Kunstvermittlung oder um szenebelebende Maßnahmen handelt.

Der Schwerpunkt „Kulturmarketing“ wird fortgeführt. Ziel ist es, das kulturelle Profil Nordrhein-Westfalens und seine Identität als Kulturland zeitgemäß bundesweit und im europäischen Ausland zu stärken (siehe [www.kulturkenner-nrw.de](http://www.kulturkenner-nrw.de)).

Mit seiner internationalen Kulturpolitik nutzt das Land Nordrhein-Westfalen seine Kontakte insbesondere in Europa, um Chancen für Künstlerinnen und Künstler, Kulturinstitutionen und Kommunen zu schaffen. Ein wichtiges Ziel sind nachhaltige Kooperationen von Kulturinstitutionen. Dabei werden die nichtöffentlichen Kulturveranstalter und die freie Kunst-, Theater- und Musikszene im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aktiv in die internationalen Programme des Landes einbezogen.

Zwei Förderwege bilden den Hauptteil der internationalen Kulturförderung:



- Exportförderung von Kunstprojekten: Nordrhein-Westfalen unterstützt und fördert Kulturschaffende des Landes bei ihren Projekten im Ausland.
- Kooperationsförderung: Das Land unterstützt mit einem Förderprogramm die nachhaltige, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern, Kompanien und Institutionen.

Weniger aufgrund der Verlagerung von insgesamt 400.000 EUR zu Titel 633 62 (Theaterförderung) und i. H. v. 130.000 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.

Ein Betrag i. H. v. 250.000 EUR wurde nur einmalig in 2015 veranschlagt.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>91</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Förderung von Kulturbauten

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	4.313.419	1.100.000	1.600.000
<b>VE:</b>			2.100.000

Aktuell werden folgende Kulturbaumaßnahmen gefördert:

Das Land fördert den Erweiterungsbau des **August-Macke-Hauses in Bonn** mit einem Zuschuss. Damit erhält das Museum den notwendigen Raum, um die umfangreichen Arbeiten des bedeutenden Vertreters des deutschen Expressionismus zeitgemäß präsentieren zu können. Das Vorhaben wird ebenso durch den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, den Landschaftsverband Rheinland und die NRW-Stiftung unterstützt.

Im Rahmen der Regionale Südwestfalen 2013 unterstützt das Land das Projekt Museums- und Kulturforum Arnsberg. Dabei erhält der Hochsauerlandkreis für den **Neubau des Sauerlandmuseums Arnsberg** einen Zuschuss. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung aus Städtebaumitteln.

Geplant ist die Realisierung eines internationalen Tanzentrums (**Pina Bausch Zentrum**) im ehemaligen Schauspielhaus Wuppertal-Elberfeld. Für die Planungskosten dieser zukünftigen Forschungs- und Produktionsstätte der Tanzkunst ist 2016 auch ein Zuschuss des Landes vorgesehen. An den Gesamtkosten beteiligen sich die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und die Stadt Wuppertal.

Darüber hinaus plant das Land den **Ausbau des Nachlassarchivs der Abtei Brauweiler** in Pulheim zu fördern. Mit der Erweiterung des Künstlerarchivs zum Schau-magazin sollen der Öffentlichkeit und einem Fachpublikum künstlerische Werke des Archivs zugänglich gemacht werden. Das Vorhaben soll zu gleichen Teilen von der

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land unterstützt werden.

Außerdem beabsichtigt das Land den **Erweiterungsbau des Beethoven-Hauses** in Bonn zu unterstützen. Die Erweiterung dient dem Relaunch der Museumsfläche anlässlich des 250. Geburtstags von Ludwig van Beethoven im Jahr 2020. An der Gesamtfinanzierung dieses Projektes beteiligen sich auch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und die Stadt Bonn.

Mehr zur Planung des Neubaus des Pina Bausch Zentrums.

<b>Kapitel</b>	<b>07 050</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>97</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Regionale Kulturförderung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	13.379.415	16.745.300	16.745.300
<b>VE:</b>		2.400.000	38.190.000

## 1. Kultur Ruhr GmbH

Hauptaufgabe der Kultur Ruhr GmbH ist die Durchführung der Ruhrtriennale an denkmalgeschützten Industriespielstätten der Region. Als innovatives, spartenübergreifendes Festival soll das kulturelle Profil der Region Ruhr international sichtbar gemacht und ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität geleistet werden.

Die veranschlagten Mittel sichern den Finanzbedarf der Gesellschaft zur Durchführung der Ruhrtriennale im Jahr 2016. Es wird ergänzend auf die Erläuterungen zur Titelgruppe 76 (Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010) hingewiesen. Mit der veranschlagten zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung soll die 6. Ruhrtriennale 2018 - 2020 abgesichert werden.

Zusätzlich zu den für die Ruhrtriennale aus dem Titel 682 97 in das Ruhrgebiet fließenden Mitteln werden aus dem Titel 685 97 auch in 2016 Mittel für sonstige Projekte der Regionalen Kulturpolitik in der Region Ruhr bereitgestellt. Hiermit sollen ausschließlich Projekte der freien Szene gefördert werden.

## 2. Regionale Kulturpolitik

Die Regionale Kulturpolitik ist seit ihrer Einführung auf nachhaltige Wirkung hin angelegt und muss gerade auch in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen weiterhin begleitet werden, um Qualität und Akzeptanz der Kulturarbeit insbesondere außerhalb der großen Städte zu sichern und zu steigern. Das Förderprogramm steht zusätzlich exemplarisch für die großen Herausforderungen, die der demographische Wandel gerade außerhalb der Metropolen an ein abgestimmtes und gemeinsames

Agieren in den Kommunen und Regionen stellt. Dazu sollen modellhafte Maßnahmen entwickelt und weiter begleitet werden, die im engen Dialog mit den beteiligten Kommunen und Kulturakteuren durchgeführt werden: Sie gehen jeweils von den spezifischen regionalen demographischen Entwicklungen aus. Eine besondere Bedeutung im Förderfeld kommt der Beteiligung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden an Prozessen zur regionalen Zielbildung sowie der Professionalisierung der in den Regionen koordinierenden Büros zu.

Schwerpunkt aller Regionen sind die Projektförderungen, insbesondere bei der Unterstützung der kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Qualifizierung von Marketingkonzepten, um auch im eher ländlich geprägten Raum kulturtouristisch reizvolle Angebote anbieten zu können.

Die Weiterentwicklung regionaler kultureller Zusammenarbeit sowie die Schärfung der kulturellen Profile von Kulturregionen finden in der Zusammenarbeit mit den kommunalen und privaten Kulturschaffenden in den Regionen sowie den Partnern aus der Wirtschaft statt.

**Kapitel 07 060**  
**Förderung des Sports**

Mit dem Abschluss des von der Landesregierung und Landessportbund NRW am 17. Juli 2013 abgeschlossenen „Paktes für den Sport 2014 - 2017“ wurde den gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Planungssicherheit bis zum Jahr 2017 gewährt. Dafür wurden zwischen den beiden Partnern programmatische Ziele vereinbart. Sie ermöglichen eine Konzentrierung von Zuwendungsverfahren und erhöhen die Transparenz und Effektivität der Förderungen. Vor diesem Hintergrund erhöht das Land Nordrhein-Westfalen seinen bisherigen Anteil an der Förderung der Olympiastützpunkte Rheinland, Rhein-Ruhr und Westfalen. Im Gegenzug nutzt der Landessportbund hierdurch freiwerdende Mittel zu Stärkung seiner Ehrenamtsförderung.

Die Aufgaben zum Ausbau von Bewegung, Spiel und Sport in den Kindertagesstätten und schulischen Ganztag genießen weiterhin eine hohe Priorität. Die Anzahl der Bewegungskindergärten konnte erneut gesteigert werden. Das Sport- helferprogramm, in dem Jugendliche für den Einsatz in der Schule und im Sportverein ausgebildet werden, entwickelt sich unverändert mit großer Dynamik. Das Modellprojekt „KommSport“ ist in 33 Kommunen an den Start gegangen. Grundschul- kinder werden hier gezielt angesprochen und zu sportlichen Aktivitäten motiviert.

Zur Intensivierung der Dopingpräventionsarbeit der NADA hat die Sportmi- nisterkonferenz beschlossen, einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 500.000 EUR jährlich bereitzustellen. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt ca. 115.000 EUR.

Auch im Jahr 2016 präsentiert sich Nordrhein-Westfalen wieder als herausragender Standort für sportliche Großveranstaltungen. Zusätzlich zu den bekannten wieder- kehrenden Events ist es gelungen, den Zuschlag für die Eishockey Weltmeisterschaft 2017, die Tischtennis Weltmeisterschaft 2017 sowie die Rodel Weltmeisterschaft 2019 zu erhalten.

Nachfolgend wird auf die Maßnahmen und Projekte näher eingegangen. Hierbei sind die Erläuterungen zum besseren Verständnis nach der Systematik des Entwurfs des Landessportplanes aufgebaut. Dieser ist als Beilage 2 zu Einzelplan 07 abgedruckt.

### Übersicht über die Einnahmen/Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen

Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2016	Haushaltsplan 2015	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
	EUR			v. H.
Personalausgaben Hauptgruppe 4	1.010.800	1.010.800		
Sächliche Verwaltungsausgaben Obergruppen 51 - 54	1.486.200	1.486.200		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inv.) Hauptgruppe 6	51.189.900	50.689.900	+ 500.000	+ 0,99
Bauausgaben Hauptgruppe 7				
Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen Obergruppe 87	50.000	50.000		
Zuweisungen für Investitionen Obergruppe 89	8.830.100	8.830.100		
Besondere Finanz.- Ausgaben Hauptgruppe 9				
Verpflichtungs- ermächtigungen	8.600.000	8.620.000	- 20.000	- 0,2



**1. Einnahmen**

Die Ansätze bei den Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**2. Personalausgaben**

Die Ansätze bei den Personalausgaben sind unverändert.

**3. Sächliche Verwaltungsausgaben**

Die Ansätze bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind unverändert.

**4. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

Der Haushaltsansatz „Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Kapitel 07 060 Titel 686 60) wurde um 500.000 EUR zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen erhöht.

**5. Zuweisungen für Investitionen**

Die Ansätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Haushaltsansätze zur Förderung des Sports im federführenden Einzelplan 07 werden um weitere Haushaltsmittel in anderen Einzelplänen ergänzt. Insofern bildet der 37. Landessportplan die gesamte Sportförderung des Landes ab.

## **Landessportplan**

### **Entwurf des 37. Landessportplanes Haushaltsjahr 2016**

Mit dem Entwurf des Haushaltsplanes wird zugleich der Entwurf des 37. Landessportplanes vorgelegt. Er ist als Beilage 2 zu Einzelplan 07 abgedruckt.

Mit der Darstellung der sportbezogenen Ansätze der einzelnen Ressorts werden im Landessportplan - über die im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 060 veranschlagten Haushaltsansätze hinaus - alle Ressortansätze zur Sportförderung erfasst.

Die Erläuterungen sind zum besseren Verständnis nach der Systematik des Entwurfs des Landessportplanes aufgebaut. Die zuständigen Ressorts, neben dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales werden mit ihren jeweiligen sportrelevanten Haushaltsansätzen genannt.

#### **Gesamtübersicht:**

- Teil I.** Der Abschnitt "Sport im Bildungsbereich" schließt den Ausgabeansatz für den Allgemeinen Hochschulsport ein, dessen Förderung in die Zuständigkeit des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport fällt. Außerdem sind hier die laufenden Ausgaben für die Deutsche Sporthochschule Köln und den Schulsport aufgeführt.
- Teil II.** Der Abschnitt "Vereins- und Verbandssport" umfasst die Zuschüsse des Landes an Sportvereine und Sportverbände.

- Teil III.** Im Abschnitt "Sportstättenbau" sind die Zuwendungen des Landes und die landesunmittelbaren Leistungen für den Sportstättenbau zusammengefasst.
- Teil IV.** Im Abschnitt "Sonstige Förderungsmaßnahmen" sind diejenigen Leistungen des Landes für den Sport aufgelistet, die nach der bestehenden Systematik nicht den Abschnitten I, II oder III zuzuordnen sind. Außerdem werden hier die landesunmittelbaren Leistungen für den Polizeisport mit ausgewiesen.

<b>Landessportplan</b>
------------------------

<b>I. Sport im Bildungsbereich</b>
------------------------------------

**I.1 Erstattungen für Beratung und Unterstützungsleistungen/ Beraterinnen und Berater im Schulsport**

Kapitel 05 300 Titel 547 61 (Teilansatz)

Ansatz 2015: 100.000 EUR

**Ansatz 2016: 100.000 EUR**

Die oberen Schulaufsichtsbehörden setzen Lehrkräfte als Beraterinnen und Berater im Schulsport ein, die die für den Schulsport zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten, die Schulträger, die Schulen, aber auch die Sportverbände und Sportvereine bei der Umsetzung der landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports beraten. Darüber hinaus sind sie bei der Planung, Durchführung und Evaluation der regionalen, lokalen und schulinternen Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Lehrkräfte eingesetzt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Sachkosten erhalten diese Beraterinnen und Berater im Schulsport eine Kostenerstattung (Erlass MSW „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleitungen für den Schulsport“ vom 16. Mai 2012 – Bass 10-32 Nr. 60).

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

**I.2 Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer)**

Kapitel 05 300 Titelgruppe 91

Ansatz 2015: 236.000 EUR

**Ansatz 2016: 236.000 EUR**

Die hier veranschlagten Mittel sind im zentralen Titel für Aus- und Fortbildung Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 enthalten. Die Ausgaben, die auf die Aus- und Fortbildung der

Sportlehrkräfte entfallen, sind nicht gesondert darstellbar. Bei den Angaben handelt es sich um einen Erfahrungswert auf der Grundlage der letzten Jahre.

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

### **I.3 Für Veranstaltungen und Maßnahmen zur Durchführung des Landessportfestes der Schulen und im Bereich des Schulsports**

Kapitel 05 300 Titel 547 60 und Kapitel 07 060 Titel 539 60

Ansatz 2015: 967.000 EUR

**Ansatz 2016: 967.000 EUR (MFKJKS 880.000 EUR, MSW: 87.000 EUR)**

Die Mittel sind überwiegend für die Durchführung des Landessportfestes der Schulen und des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ vorgesehen. Das Landessportfest ist wichtiger Bestandteil der Förderung des Nachwuchsleistungssports in Nordrhein-Westfalen und bietet den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen und Schulstufen vielfältige Angebote in z. Zt. 20 Sportarten und Sportbereichen.

Auch Sportfeste für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden durchgeführt und gefördert. Dies gilt insbesondere für den Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“.

Die Mittel im Zuständigkeitsbereich des MSW (Kapitel 05 300 Titel 547 60) sind für die Durchführung und Auswertung landesweiter Programme, Initiativen und Aktionen zur Förderung der Schulsportentwicklung in den folgenden vier fachpolitischen Schwerpunkten bestimmt:

1. Qualitätsentwicklung des Sportunterrichts und des Schulsports,
2. Entwicklung und Förderung bewegungsfreudiger und sportorientierter Schulprofile,
3. Ausbau und Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen,
4. Sicherheits- und Gesundheitsförderung im und durch Sport sowie im Bereich Schulsport im Internet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
Ministerium für Schule und Weiterbildung

#### **I.4 Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensportes und für sonstige Maßnahmen**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1a - und Titel 686 70 - Erl. 1 -

Ansatz 2015:	1.865.600 EUR
<b>Ansatz 2016:</b>	<b>1.865.600 EUR</b>

Mit dem am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ wird die Sportförderung von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben. Die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen wird weiter ausgebaut, insbesondere im Ganzttag. Das Landesprogramm 1000 x 1000 „Sportvereine in Ganzttag und Kindertageseinrichtungen“ wird fortgesetzt. Daneben werden insbesondere Programme und Projekte gefördert mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für den Breitensport zu stärken und die Kompetenz der Sportvereine bei der Organisation und Durchführung gesellschaftlich relevanter Sportangebote zu stärken. Das beinhaltet auch die Aufgaben zur Umsetzung des Breitensportprogramms „Sport für Alle“.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **I.5 Zuschuss zur Unterhaltung der Trainerakademie Köln**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 4a -

Ansatz 2015:	180.000 EUR
<b>Ansatz 2016:</b>	<b>180.000 EUR</b>

Nach einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern aus dem Jahre 1974 werden Investitions- und Betriebskosten für das Studium im Rahmen der Trainerausbildung an der Trainerakademie Köln e.V. anteilig von Bund und Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Darüber hinaus beteiligen sich an der Finanzierung der Betriebskosten der Deutsche Olympische Sportbund und die beteiligten Spitzenverbände/ Landessportbünde.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

## **I.6 Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften**

Kapitel 05 300 Titel 459 61 und Kapitel 07 060 Titel 459 60

Ansatz 2015: 1.374.800 EUR

**Ansatz 2016: 1.374.800 EUR (MFKSKS: 985.800 EUR, MSW: 389.000 EUR)**

Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften, soweit sie im Landesdienst stehen. Das Land übernimmt die Kosten für die Leitung der Schulsportgemeinschaften auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 25. Juni 2010 - BASS 11-04 Nr. 14.

Gefördert werden Schulsportgemeinschaften im Rahmen der Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sowie Talentförderprojekte, allgemeine Schulsportgemeinschaften (z. B. Angebote zur Vertiefung von im Unterricht behandelten Sportbereichen oder Sportarten sowie zur Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, die nicht im Sportunterricht behandelt werden können, Kurse für Schwimmanfängerinnen und Schwimmanfänger sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen zum Erwerb des Sportabzeichens, Schwimmaabzeichen u. a.) und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung (z. B. Förder- und Fitnessgruppen, Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“, spezielle Angebote für Schülerinnen sowie Jungen und Mädchen an Haupt- und Förderschulen).

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
Ministerium für Schule und Weiterbildung

## **I.7 Aufwandsentschädigungen (für sonstige Leiter) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften**

Kapitel 05 300 Titel 546 61 und Kapitel 07 060 Titel 546 60

Ansatz 2015: 580.000 EUR

**Ansatz 2016: 580.000 EUR (MFKJKS: 274.000 EUR, MSW: 306.000 EUR)**

Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften, soweit diese nicht im Landesdienst stehen. Im Übrigen vgl. Nr. I.6.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
Ministerium für Schule und Weiterbildung

### **I.8 Zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsportes**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 2 -

Ansatz 2015:	593.000 EUR
<b>Ansatz 2016:</b>	<b>593.000 EUR</b>

Gefördert wird der Allgemeine Hochschulsport. Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung der Breitensportlichen Übungsarbeit für Studierende und Hochschulbedienstete. Die Leistungsfähigkeit des Hochschulsports, insbesondere in gesundheitlicher und sozialintegrativer Sicht, unterstützt die Standortqualität der NRW-Hochschulen. Ein qualitativ hochwertiges Hochschulsportangebot kann so zu einer Profilierung der Hochschulen beitragen, die gerade mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft und der Hochschulen untereinander, aber auch im internationalen Vergleich sinnvoll ist. Die Hochschulen sind gehalten, im Interesse der Kosteneinsparung und der Verbreiterung der Sportangebote verstärkt zu kooperieren, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

### **I.9 Förderung des Bildungswerkes des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen nach dem Weiterbildungsgesetz**

Kapitel 05 072 Titel 684 10

Ansatz 2015:	1.134.000 EUR
<b>Ansatz 2016:</b>	<b>1.134.000 EUR</b>



Hier werden die Zuschüsse ausgewiesen, die im Rahmen des Gesamtansatzes bei Kapitel 05 072, Titel 684 10 für das Bildungswerk des Landessportbundes NRW e.V. vorgesehen sind. Die Mittel werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung bewirtschaftet. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

### **I.10 Prüfungsvergütungen**

Kapitel 05 300 Titel 547 61 und Kapitel 07 060 Titel 427 30

Ansatz 2015: 30.000 EUR

**Ansatz 2016: 30.000 EUR (MFKJKS: 25.000 EUR, MSW: 5.000 EUR)**

Veranschlagt sind die Prüfungsvergütungen für die Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus dem Hochschulbereich) durchgeführt. Des Weiteren werden aus diesem Ansatz die Prüfungsvergütungen sowie sonstige Sachkosten für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge im Bäderbereich (Fachangestellte, Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe) bestritten. Die Mittel werden von der Bezirksregierung Düsseldorf bewirtschaftet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
Ministerium für Schule und Weiterbildung

### **I.11 Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes in Köln**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 4b -

Ansatz 2015: 200.000 EUR

**Ansatz 2016: 200.000 EUR**

Aufgrund einer bestehenden Vereinbarung mit dem Deutschen Sportbund fördert das Land NRW die Führungsakademie in Köln im Rahmen einer institutionellen Förderung mit einem Betrag von jährlich 200.000 EUR. Daneben wird die Führungsakademie durch den Deutschen Olympischen Sportbund und die Stadt Köln gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

### **I.12 Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen im Bereich der Talentsichtung und Talentförderung**

Kapitel 07 060 Titel 511 01

Ansatz 2015: 5.000 EUR

**Ansatz 2016: 5.000 EUR**

Veranschlagt sind die Ausgaben für Veröffentlichungen und Handreichungen im Bereich der Schulsportgemeinschaften (Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sowie Talentförderprojekte) einschließlich der Ausschreibung für das Landessportfest der Schulen im Rahmen der Schriftenreihe „Schulsportwettkämpfe in Nordrhein-Westfalen“.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

### **I.13 Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Deutschen Sporthochschule Köln, einschl. Zuschüsse zu den Investitionen**

Kapitel 06 270

Ansatz 2015: 44.361.000 EUR

**Ansatz 2016: 48.599.900 EUR**

Wegen der Umstellung auf den Globalhaushalt in 2006 erfolgt keine Ausweisung nach dem üblichen Haushaltsstellenschema mehr. Mehr aufgrund von Besoldungs-

und Tarifsteigerungen, Mieterhöhungen und erhöhten Bedarf für Bewirtschaftungsausgaben.

Zuständig: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

<b>Landessportplan</b>
------------------------

<b>II. Vereins- und Verbandssport</b>
---------------------------------------

**II.1 Prämien, Preise, Ehrengaben und Urkunden**

Kapitel 07 060 Titel 539 10

Ansatz 2015: 30.000 EUR

**Ansatz 2016: 30.000 EUR**

Für bedeutsame Sportveranstaltungen und für Ehrungen (Sportehrenmedaille des Landes) werden Ehrenpreise sowie in besonderen Fällen Ehrengaben zur Verfügung gestellt. Aus diesem Titel werden darüber hinaus auch die Ausgaben für die Verleihung der Sportplakette des Bundespräsidenten bestritten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

**II.2 Beiträge an Vereine, Verbände, Gesellschaften, wissenschaftliche Einrichtungen und dergleichen im Inland**

Kapitel 07 060 Titel 686 20

Ansatz 2015: 41.600 EUR

**Ansatz 2016: 41.600 EUR**

Die Landesverbände Rheinland und Westfalen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) erhalten für die Beschaffung und Reparatur von Sport- und Rettungsgeräten sowie für die Durchführung von Lehrgängen und für die Aufklärungsarbeit Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen in Arnsberg und Düsseldorf. Aus diesem Titel werden auch Beiträge an weitere Vereine, Verbände, Gesellschaften und wissenschaftliche Vereinigungen geleistet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

### **II.3 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Landestrainer/ Stützpunkttrainer**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6a -

Ansatz 2015: 2.006.000 EUR

**Ansatz 2016: 2.006.000 EUR**

Auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen werden dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen Landesmittel für die Vergütung hauptamtlicher Trainerinnen und Trainer zur Verfügung gestellt. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen des Stützpunkttrainings gefördert werden. Der „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ beinhaltet diese Mittel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

### **II.4 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für die sportmedizinische Untersuchung und Betreuung der D-Kader**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6b -

Ansatz 2015: 124.000 EUR

**Ansatz 2016: 124.000 EUR**

Für die sportmedizinische Untersuchung und Betreuung der D-Kader (Landeskader der Sportfachverbände) und die sportmedizinischen Untersuchungen an den eingerichteten NRW-Sportschulen werden Landesmittel zur Verfügung gestellt. Aus diesem Ansatz werden auch Dopingkontrollen und andere Maßnahmen gegen Doping finanziert, die größtenteils in Kooperation mit den Sportfachverbänden auf Landesebene durchgeführt werden. Der „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ beinhaltet diese Mittel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

## **II.5 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Talentsuche und Talentförderung sowie für Stützpunktmaßnahmen der Sportfachverbände**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6c -

Ansatz 2015: 210.000 EUR

**Ansatz 2016: 210.000 EUR**

Die Mittel sind für Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung vorgesehen, die der Landessportbund gemeinsam und in Zusammenarbeit mit Schule und Sportverein/Sportverband durchführt. Der „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ beinhaltet diese Mittel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

## **II. 6 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für die Strukturförderung in den Fachverbänden**

Kapitel 07 060 - Titel 686 60 - Erl. 6 d

Ansatz 2015: 1.800.000 EUR

**Ansatz 2016: 1.800.000 EUR**

Im Zusammenhang mit dem am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Paktes für den Sport 2014 - 2017“ werden Förderprogramme des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die die strukturellen und inhaltlichen Maßnahmen in den Fachverbänden stärken, gefördert. Der „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ beinhaltet diese Mittel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

## **II. 7 Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit und des Ehrenamtes in den Sportvereinen**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1d und 10

Ansatz 2015: 6.925.600 EUR

**Ansatz 2016: 6.660.600 EUR**

Aus diesem Haushaltsansatz wird die Übungsarbeit in den Sportvereinen vor Ort gefördert (Übungsleiterpauschale). Die Mittel werden vom Landessportbund NRW im Auftrag des Landes nach Maßgabe der Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen bewirtschaftet und verwaltet.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel verschiedene Projekte und Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes im Sport gefördert. In Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW werden Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Vereinen sowie weiterer Projekte zur Förderung des Ehrenamtes in Sportvereinen unterstützt, insbesondere zur Gewinnung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen für ehrenamtliches Engagement.

Mittel in Höhe von 265.000 EUR werden umgeschichtet zu Gunsten der Ansätze für Dopingprävention sowie zur Förderung der Olympiastützpunkte in Nordrhein-Westfalen. Der Landessportbund nutzt im Gegenzug hierdurch an anderer Stelle freiwerdende Eigenmittel zur Stärkung der Ehrenamtsförderung.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

## **II.8 Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verband und seine Landesverbände für ihre Sportschulen und Sportheime sowie den Verein Deutsche Fußball Route NRW e.V.**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 7 - und Titel 686 70 - Erl. 2 -

Ansatz 2015: 1.200.800 EUR

**Ansatz 2016: 1.200.800 EUR**

Das Land gewährt aufgrund entsprechender Verpflichtungen Zuschüsse zu den Betriebskostendefiziten der Sportschulen, Sportheime des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. sowie seiner Landesverbände und zur Unterhaltung der Deutschen Fußball-Route. Die Mittel werden vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband e.V. im Auftrag des Landes bewirtschaftet und verwaltet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

## **II.9 Förderung des Luftsports**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 8 -

Ansatz 2015: 77.000 EUR

**Ansatz 2016: 77.000 EUR**

Im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt das Land der Segelflugschule Oerlinghausen aus diesem Haushaltsansatz einen Zuschuss zu den Betriebsausgaben. Ferner werden hieraus Beschaffungen von Rettungs-, Sicherheits- und Flugsportgeräten durch den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Aero-Clubs gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

## **II.10 Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports**

Kapitel 11 050 Titel 684 80 (Teilansatz)

Ansatz 2015: 497.800 EUR

**Ansatz 2016: 497.800 EUR**

Die Mittel stehen für die Förderung des Behindertensportes auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Verfügung.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen im Kapitel 11 050 Titelgruppe 80 - Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von



Menschen mit Behinderungen - hingewiesen. Für den Leistungssport von Menschen mit Behinderung stehen zusätzliche Mittel im Einzelplan 07 bereit (siehe Nr. IV.8 des Landessportplanes).

Zuständig: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

## **II.11 Förderung des Reitsports**

Kapitel 10 020 Titel 686 62

Ansatz 2015: 60.000 EUR

**Ansatz 2016: 60.000 EUR**

Für die Aus- und Fortbildung im Reiten und Fahren gewährt das Land den Reit- und Fahrschulen Langenfeld und Münster Zuschüsse. Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

Zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

<b>Landessportplan</b> <b>III. Sportstättenbau</b>
---

### **III.1 Zuschüsse an Sonstige im Inland für den Neubau, die Modernisierung, Sanierung und Erweiterung sowie den Erwerb von Sportstätten mit herausragender Bedeutung**

Kapitel 07 060 Titel 893 60 und Titel 893 70

Ansatz 2015: 8.830.100 EUR

**Ansatz 2016: 8.830.100 EUR**

Das Land gewährt Kommunen, Vereinen und sonstigen Zuwendungsberechtigten Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung und Modernisierung sowie für den Erwerb von herausragenden Sportstätten. Dabei handelt es sich um Hochleistungssportstätten im besonderen Landesinteresse, um deren begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur, um überregional bedeutsame Zuschauer-Sportanlagen im besonderen Landesinteresse und um Sportschulen des Landessportbundes NRW und der Sportverbände.

An neuen Verpflichtungsermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2016 8.000.000 EUR zu Lasten der Haushaltsjahre 2017 und 2018 zur Verfügung.

Die Ausgaben werden in Höhe von 1.169.400 EUR bei Kapitel 20 020 gedeckt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

### **III.2 Verwendung der Reitabgabe**

Kapitel 10 020 Titelgruppe 61

Ansatz 2015: 820.000 EUR

**Ansatz 2016: 820.000 EUR**

Die für die Anlage und die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) zweckgebundene Reitabgabe (§ 51 Abs. 2 Satz 2 LG) wird von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben (s. Einnahmen bei Kapitel 10 020 Titel 099 12).

Die Haushaltsmittel werden außer für Leistungen zum Ersatz von Schäden durch das Reiten für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen in der freien Landschaft und im Wald verwendet; sie ermöglichen die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur für die Freizeitreiterei aus selbst erbrachten Leistungen.

Zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

### **III.3 Vereinsungebundene Anlagen für Bewegung, Sport und Spiel im Wohnumfeld**

Kapitel 09 500 Titel 883 11 (Teilansatz)

Ansatz 2015: 1.278.000 EUR

**Ansatz 2016: 1.278.000 EUR**

Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können nach Nr. 10.4 und Nr. 11.3 der Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ vereinsungebundene Anlagen für Bewegung, Sport und Spiel der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Zuständig: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

### **III.4 Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG)**

Kapitel 20 030 Titel 883 35

Ansatz 2015: 50.000.000 EUR

**Ansatz 2016: 50.000.000 EUR**

Das Land gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß § 18 GFG 2016 (Entwurf) Zuwendungen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung sowie den Erwerb von Sportstätten.

Aus diesen Mitteln können auch Sportstätten gefördert werden, die sich in der Trägerschaft sonstiger juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts befinden, insbesondere von gemeinnützigen Sportorganisationen.

Zuständig: Ministerium für Inneres und Kommunales

### **III.5 Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes zur Förderung des Sportstättenbaus aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 1 Haushaltsgesetz**

Kapital 07 060 Titel 871 00

Ansatz 2015: 50.000 EUR

**Ansatz 2016: 50.000 EUR**

Die Veranschlagung erfolgt im Hinblick auf etwaige Inanspruchnahmen aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes zur Förderung des Sportstättenbaus aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 1 Haushaltsgesetz. Die dort genannten Eventualverbindlichkeiten dienen der Absicherung von Darlehen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden für Zwecke des Kaufs, des Neu-, Um- oder Erweiterungsbaus, der Instandsetzung, der Modernisierung oder der Sanierung von Sportstätten über die NRW.BANK in Anspruch genommen werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

## Landessportplan

### IV. Sonstige Fördermaßnahmen

#### IV.1 Informationsaufgaben auf dem Gebiet des Sports

Kapitel 07 060 Titel 531 60

Ansatz 2015: 123.200 EUR

**Ansatz 2016: 123.200 EUR**

Die Mittel sind bestimmt für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Hieraus können auch andere Sachausgaben zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen und Projektförderungen auf dem Gebiet des Sports bestritten werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### IV. 2 Ausgaben zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sport

Kapitel 07 060 Titel 541 60

Ansatz 2015: 100.000 EUR

**Ansatz 2016: 100.000 EUR**

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Forschungsvorhaben, Modellprojekten und Entwicklungsmaßnahmen im Sport.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### IV.3 Zuschüsse zur Finanzierung der Dopingbekämpfung

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1c -

Ansatz 2015: 50.000 EUR

**Ansatz 2016: 115.000 EUR**

Die 38. Sportministerkonferenz hat am 6. und 7. November 2014 beschlossen, die Dopingprävention der NADA ab dem Jahr 2015 in einer Gesamthöhe von jährlich bis zu 500.000 EUR mitzufinanzieren. Die Fördersumme teilen sich die Länder nach dem „Königsteiner Schlüssel“.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.4 Zuweisungen an Gemeinden zur Unterhaltung der Leistungszentren und Olympiastützpunkte**

Kapitel 07 060 Titel 633 60

Ansatz 2015: 13.000 EUR

**Ansatz 2016: 13.000 EUR**

Das Land bewilligt aus diesem Haushaltsansatz Zuweisungen zu den Betriebsausgaben der Bundes- und Landesleistungszentren sowie der Olympiastützpunkte, soweit Gemeinden Träger dieser Einrichtungen sind. Das Bundesministerium des Innern ist ebenfalls an den Betriebsausgaben beteiligt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.5 Zuschüsse zur Unterhaltung von Olympiastützpunkten**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3a -

Ansatz 2015: 1.250.000 EUR

**Ansatz 2016: 1.450.000 EUR**

Vorgesehen sind Zuschüsse zu den Betriebsausgaben der Olympiastützpunkte in Nordrhein-Westfalen. Das Land Nordrhein-Westfalen erhöht seinen bisherigen Anteil;

im Gegenzug nutzt der Landessportbund hierdurch freiwerdende Mittel zur Stärkung seiner Ehrenamtsförderung.

Zuständig: Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.6 Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3b -

Ansatz 2015: 24.000 EUR

**Ansatz 2016: 24.000 EUR**

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen für Kanurennsport in Duisburg und Leichtathletik in Dortmund. Daneben werden Komplementärmittel des Bundes eingesetzt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.7 Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen für Fechten (Bonn) und Boxen, Ringen und Judo (Hennef/Sieg)**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3c -

Ansatz 2015: 16.000 EUR

**Ansatz 2016: 16.000 EUR**

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen Fechten in Bonn und Boxen, Ringen und Judo in Hennef/Sieg. Daneben werden Komplementärmittel des Bundes eingesetzt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.8 Zuschüsse zur Umsetzung des Programms „Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport“**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1b -

Ansatz 2015: 60.000 EUR

**Ansatz 2016: 60.000 EUR**

Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Frauen und Mädchen im Sport werden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport aus diesem Ansatz gefördert. Hierbei handelt es sich u. a. um Vorhaben zu Themen wie z. B. „Frauen in Führungspositionen des Sports“, „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport“, die im Rahmen des Landesprogramms „Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport“ umgesetzt werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.9 Leistungssport für Behinderte**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 5 -

Ansatz 2015: 50.000 EUR

**Ansatz 2016: 50.000 EUR**

Gefördert werden Maßnahmen des Leistungssports für Menschen mit Behinderung. Die Mittel werden in Abstimmung mit dem Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen eingesetzt und dienen der Umsetzung seiner Leistungssportentwicklungsplanung.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.10 Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 9 - und Titel 686 70 - Erl. 3 -



Ansatz 2015: 946.400 EUR

**Ansatz 2016: 1.446.400 EUR**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen (z. B. Welt- und Europameisterschaften und weitere Veranstaltungen von zentraler Bedeutung) sowie sonstige Maßnahmen, die der Entwicklung und Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen förderlich sind. Der Ansatz wurde um 500.000 EUR erhöht. Die Mittelerhöhung ist vor dem Hintergrund neu nach Nordrhein-Westfalen vergebener Sportgroßveranstaltungen, dabei für die Unterstützung der Durchführung der Tischtennis-Weltmeisterschaften 2017, die in Düsseldorf stattfinden, erforderlich. Ohne entsprechende finanzielle Beteiligung des Landes können diese herausragenden Veranstaltungen, die in besonderem Maße für das Sportland NRW von Bedeutung sind, nicht durchgeführt werden. Da bereits im kommenden Jahr im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen erhebliche Kosten anfallen, ist ein Mittelaufwuchs schon im Haushaltsjahr 2016 notwendig.

Die Ausgaben werden in Höhe von 224.500 EUR aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.11 Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen**

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 6 -

Ansatz 2015: 3.867.100 EUR

**Ansatz 2016 3.867.100 EUR**

Veranschlagt sind die Zuschüsse an die „Nordrhein-Westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport“. Die Sportstiftung NRW ist eine Stiftung gemäß § 2 Absatz 1 StiftG mit Sitz in Köln. Die Zuschüsse werden aus den zweckgebundenen Konzessionseinnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.12 Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten**

Kapitel 07 060 Titel 526 60

Ansatz 2015: 24.000 EUR

**Ansatz 2016: 24.000 EUR**

Die Mittel sind zur Durchführung von Untersuchungen und Gutachten bestimmt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV. 13 Zuschuss an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben**

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 4 -

Ansatz 2015: 28.483.000 EUR

**Ansatz 2016: 28.483.000 EUR**

Die Konzessionseinnahmen aus Lotterieverträgen werden bei Kapitel 20 020 vereinnahmt. Die Bezuschussung des Landessportbundes NRW als Destinatär erfolgt aus diesem Titel. Der „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ beinhaltet diese Mittel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV. 14 Zuschuss an das Deutsche Sport & Olympia Museum Köln zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben**

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 5 -

Ansatz 2015: 306.800 EUR

**Ansatz 2016: 306.800 EUR**

Die Konzessionseinnahmen aus Lotterierträgen werden bei Kapitel 20 020 verein-  
nahmt. Die Bezuschussung des Deutschen Sport & Olympia Museums als Destinatär  
erfolgt aus diesem Titel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV.15 Zuschuss an die Deutsche Sporthochschule Köln - Projekt „Momentum - Deutsches Forschungszentrum für den Leistungssport“**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 11 -

Ansatz 2015: 400.000 EUR

**Ansatz 2016: 400.000 EUR**

Das Projekt „Momentum - Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport“ an der  
Deutschen Sporthochschule in Köln verbindet wissenschaftliche Grundlagenfor-  
schung mit Beratungs- und Betreuungsangeboten für die Nachwuchseliten des  
Sports, des Hochleistungssports und der Qualifizierung von Trainern und Betreuern.  
Es hat sich zu einem einzigartigen Erfolgsmodell in Nordrhein-Westfalen und darüber  
hinaus in Deutschland entwickelt. Die im Rahmen dieses Projektes angebotenen  
Leistungen erfreuen sich größter Akzeptanz.

Das Projekt wird darüber hinaus durch die Deutsche Sporthochschule in Köln, das  
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-  
Westfalen sowie verschiedenen Großunternehmen gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

#### **IV. 16 Zuschuss zu den Investitionen für die Errichtung des Nationalen Fußball- museums**

Kapitel 07 060 Titel 894 60

Ansatz 2015: -- EUR

**Ansatz 2016: -- EUR**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in den Jahren 2011 bis 2015 die Errichtung des Nationalen Fußballmuseums in Dortmund. Die weitere Finanzierung des Projekts wird von der Stadt Dortmund und dem Deutschen Fußballbund getragen.

Der Haushaltstitel wird mit einem Strichansatz für Abrechnungszwecke beibehalten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

**IV.17 Bezüge der als Sportlehrer, Schwimmmeister und Reinigungskräfte bei Polizeibehörden eingesetzten Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Betriebskosten polizeieigener Sporthallen und Fortbildung der Sportlehrkräfte**

Kapitel 03 110

Ansatz 2015: 3.852.600 EUR

**Ansatz 2016: 3.852.600 EUR**

Ausgewiesen sind die geschätzten anteiligen Kosten, die für die Durchführung des Polzeisports bei Polizeibehörden entstehen.

Zuständig: Ministerium für Inneres und Kommunales

**Kapitel 07 070**

**Landeszentrale für politische Bildung**

Die Landeszentrale für politische Bildung (LZpB) hat die Aufgabe, die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen.

Ziel ist es, Wissen über die Bedingungen des demokratischen Systems und über die unterschiedlichen politischen Antworten zu gesellschaftlich relevanten Fragen zu vermitteln und zur Mitwirkung zu ermutigen.

Die politische Bildung unterstützt damit die übergreifenden Ziele der Landespolitik und des Parlaments, indem sie dazu beiträgt:

- die Urteilsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu fördern,
- die demokratischen Werte zu vermitteln,
- die Wahlbeteiligung zu steigern,
- das politische und bürgerschaftliche Engagement zu stärken und
- das Vertrauen in demokratische Verfahren und die Lösungskompetenz der Politik zu stärken.

Die Landeszentrale wendet sich mit ihrem Bildungsangebot besonders an Schlüsselpersonen in allen gesellschaftlichen Bereichen. In ihrer Arbeit spricht die Landeszentrale die klassischen Opinion-Leader und Vermittler (PolitikerInnen, JournalistInnen, LehrerInnen, HochschullehrerInnen, WeiterbildnerInnen) an. Sie richtet sich aber auch verstärkt direkt an Zielgruppen wie Zugewanderte und junge Wählerinnen und Wähler, die durch traditionelle Bildungsangebote nicht hinreichend erreichbar sind. Sie nutzt in ihrer Arbeit unterschiedliche Formate, um zielgruppenspezifische On- und Offline-Produkte, Printprodukte und Veranstaltungen anzubieten. Hierbei setzt die Landeszentrale auf die Einbeziehung klassischer und neuer Lernorte.

Darüber hinaus fördert die Landeszentrale mit Projektmitteln die politische Bildungsarbeit der Einrichtungen der politischen Bildung in der Trägerschaft der parteinahen Stiftungen und anderer Träger. Damit wird ein vielfältiges Angebot an politischer Bildung erhalten und die Nachfrage sehr unterschiedlicher Zielgruppen abgedeckt. Weiterhin werden aus diesem Kapitel auch Projektmittel für die Erinnerungskultur, Gedenkstättenarbeit und die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus bereitgestellt.

<b>Kapitel</b>	<b>07 070</b>
<b>Titel</b>	<b>534 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.281.505	1.705.000	1.401.500
<b>VE:</b>		200.000	200.000

Zu den ständigen Aufgaben der Landeszentrale gehört es, die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger durch ein vielfältiges Angebot von Veranstaltungen, Publikationen sowie On- und Offline- Medien in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen. Hierzu gehört auch ein modernes, ständig technisch und inhaltlich optimiertes, zielgruppenorientiertes Internetangebot. Zudem kann von den Bürgerinnen und Bürgern seit August 2015 auch die neu eröffnete Präsenzbibliothek genutzt werden, um Publikationen direkt vor Ort mitnehmen zu können und sich über die Arbeit der Landeszentrale zu informieren.

Die LZpB wird das 70-jährige Jubiläum des Landes NRW mit einem breiten Bildungsangebot von Publikationen, audiovisuellen Medien und Veranstaltungen würdigen.

Um Demokratie erfahrbar zu machen und Jugendliche für Politik zu gewinnen, hat die Landeszentrale für politische Bildung gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern der politischen Weiterbildung das Projekt „Jugend partizipiert“ entwickelt. Es verknüpft Problembeschreibungen und Lösungsvorschläge von Jugendlichen mit Ideen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und will so die Distanz junger Menschen zur Politik überwinden. Jugendliche sollen sich der Bedeutung politischer Handlungen für ihr eigenes Leben bewusst werden und sich mit demokratischen Werten auseinandersetzen.

Im Schuljahr 2015/2016 werden sich voraussichtlich acht anerkannte Einrichtungen der politischen Weiterbildung mit je einem Teilprojekt hieran beteiligen.

Die Auseinandersetzung mit bekannten und neuen Formen von Rechtsextremismus und Islamismus gehört auch im Jahr 2016 wieder zu den Schwerpunkten des Angebots an Veranstaltungen, Büchern und audiovisuellen Medien der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen.

Weniger aufgrund der Absetzung i. H. v. 203.500 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10 sowie der Absetzung i. H. v. 100.000 EUR zur dauerhaften Einrichtung von Stellen im Zusammenhang mit der Projektgruppe „Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus, Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus“ im Kapitel 07 010.

**Projektgruppe ‚Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus, Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus‘**

Ein Teilansatz dieses Titels in Höhe von 100.000,- EUR soll für die verstärkte Aufklärungsarbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt werden. Die Landesregierung erarbeitet hierzu ein integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus. Dafür werden auch in den folgenden Jahren Mittel für die laufenden Kosten der in 2013 eingesetzten Projektgruppe für die Entwicklung eines Handlungskonzeptes eingesetzt.



<b>Kapitel</b>	<b>07 070</b>
<b>Titel</b>	<b>534 20</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	25.875	29.700	29.700
<b>VE:</b>		-	-

Zur Erinnerung an den Bundespräsidenten Gustav Walter Heinemann und sein friedenspolitisches und friedenspädagogisches Engagement verleiht die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen seit 1983 den Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher. Seit diesem Zeitpunkt betreut die Landeszentrale für politische Bildung im Auftrag der Landesregierung die jährliche Vergabe des Preises. Mit dem Preis werden Bücher ausgezeichnet, die Kinder und Jugendliche ermutigen, sich für Zivilcourage und Toleranz, für Menschenrechte und für gewaltfreie Formen der Konfliktlösung einzusetzen. Der Gustav-Heinemann-Preis gilt als der wichtigste Kinder- und Jugendbuchpreis in Deutschland mit friedenspolitischem Hintergrund.

<b>Kapitel</b>	<b>07 070</b>
<b>Titel</b>	<b>684 10</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.784.500	1.784.500	1.784.500
<b>VE:</b>		-	-

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die qualitativ hochwertige Bildungsarbeit der parteinahen Stiftungen.

Lt. vom Landtag festgelegten Verteilerschlüssel entfallen drei Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, insgesamt drei Teile auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, jeweils ein Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und die Heinrich-Böll-Stiftung.

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftungen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 070</b>
<b>Titel</b>	<b>684 20</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	2.592.450	2.609.700	2.609.700
<b>VE:</b>		-	-

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges Angebotspektrum in der politischen Bildung. Die Landeszentrale fördert Einrichtungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) anerkannt sind und - gemessen an der Bildungsleistung - zu mindestens 75 v. H. politische Bildung durchführen.

Die Veranstaltungen der politischen Bildung müssen sich zu mindestens 70 v. H. auf speziell definierte Kernfelder beziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Förderung der Landeszentrale in gesellschaftlichen Schwerpunktbereichen bewegt. Zugleich wird den Einrichtungen genügend Raum gegeben, um auf aktuelle Entwicklungen in ihren Angeboten reagieren zu können. Daneben können auch Zuwendungen für weitere Maßnahmen der politischen Bildung (Sonderprojekte) gewährt werden.

Die Mittel sind für Zuwendungen für politische Bildungsmaßnahmen veranschlagt (Teilnehmertage, Unterrichtsstunden und Personalausgaben für hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

<b>Kapitel</b>	<b>07 070</b>
<b>Titel</b>	<b>684 21</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	57.546	48.300	48.300
<b>VE:</b>		-	-

Veranschlagt sind Zuwendungen für Personalausgaben und besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Durch die Förderung des Landesverbandes der Volkshochschulen können landespolitisch bedeutende Projekte der politischen Bildung in den Regionen verankert werden. Dadurch erhält die Bildungsarbeit der Volkshochschulen neue inhaltliche und methodische Impulse. Der Landesverband übernimmt somit eine wichtige Schnittstellen- und Multiplikatorenfunktion.

<b>Kapitel</b>	<b>07 070</b>
<b>Titel</b>	<b>684 22</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus sowie gegen Salafismus

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	693.848	850.000	1.050.000
<b>VE:</b>		300.000	350.000

Im Hinblick auf die Erarbeitung eines Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus (s. hierzu auch Titel 543 10) werden unter anderem die Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus in Nordrhein-Westfalen unter dem Dach der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus verstärkt.

Seit 2011 wurden in Nordrhein-Westfalen zwei Beratungsstellen für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt aufgebaut und etabliert. Die örtlichen Zuständigkeiten der beiden Opferberatungsstellen umfassen die jeweiligen Geschäftsgebiete der beiden Landschaftsverbände. Mit den etatisierten Mitteln werden die beiden Opferberatungsstellen seit dem Jahr 2014 auf jeweils 250.000 EUR finanziell aufgestockt.

Auch für andere Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus sind in diesem Titel Mittel vorgesehen. Die fünf Träger der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus erhalten Landesmittel in Höhe von jeweils 40.000 EUR für die Qualifizierung und Begleitung von Institutionen, Organisationen und Einrichtungen für mehr Demokratie und gegen Rechtsextremismus und Rassismus. Damit soll den Bedarfen im Land Rechnung getragen werden, Problemlagen von bspw. Kommunalverwaltungen oder Jugendhilfeeinrichtungen zu analysieren und Institutionen und Organisationen bei der Qualifizierung und Umsetzung von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus zu unterstützen.

Mit den Mitteln sollen, auch im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“, Maßnahmen zur Prävention von politischem oder djihadistischen Salafismus entwickelt bzw. koordiniert sowie Aufklärungs- und Präventionsarbeit geleistet werden.

<b>Kapitel</b>	<b>07 070</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>63</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenen- gesetz

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.983.576	2.012.000	2.012.000
<b>VE:</b>		55.000	55.000

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen zur Umsetzung von § 96 Bundesvertriebenen-gesetz (BVFG) der Pflege und Weiterentwicklung des Kulturgutes der ehemaligen deutschen Kulturlandschaften in Mittel- und Osteuropa; sie sind ein Instrument der Selbstidentifikation, aber auch der Integration der Heimatvertriebenen, Spätaus-siedler und ihrer Nachkommen aus diesen Gebieten. Die Maßnahmen umfassen insbesondere Themen der Erinnerungskultur und Völkerverständigung sowie den innereuropäischen Dialog.

Zu diesem Zweck werden die Stiftung „Gerhart-Hauptmann-Haus“ in Düsseldorf (GHH), das Oberschlesische Landesmuseum der Stiftung „Haus Oberschlesien“ in Ratingen (OLM) und das Westpreußische Landesmuseum in Münster (WLM) institutionell gefördert.

Darüber hinaus erhalten die nordrhein-westfälischen Patenlandsmannschaften der Siebenbürger Sachsen und der Oberschlesier Personalkostenzuschüsse.

Ferner wird der jährliche Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa" gefördert, der in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung aus-geschrieben wird.

Außerdem wird die Kulturarbeit von Verbänden, Organisationen, Institutionen und Personen bezuschusst, die Projekte in diesem Sinne durchführen.

<b>Kapitel</b>	<b>07 070</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>80</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	2.326.883	2.283.200	983.200
<b>VE:</b>		200.000	350.000

2013 wurde durch Beschluss der Landesregierung das neue „Förderkonzept zur strukturellen Absicherung der Gedenkstättenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ eingeführt. Dementsprechend wird aus dem Titel vorrangig die Arbeit der NS-Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Darüber hinaus können weitere Projekte zur Aufarbeitung der deutschen Geschichte und Erinnerungskultur gefördert werden. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt in der Neugestaltung von Dauerausstellungen in den NS-Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen, die in ihrer Grundstruktur oft älter als zwanzig Jahre sind. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen von Kommunen, Landschaftsverbänden und der Landeszentrale, bestehende Ausstellungsformate zu erneuern, das Themenspektrum der einzelnen Einrichtungen zu erweitern und gefährdete Institutionen in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern.

Die Landeszentrale beabsichtigt daher, in bewährter Form auch weiterhin wichtige Vorhaben der Mahn- und Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen, darunter insbesondere Ausstellungsprojekte von exemplarischer Bedeutung sowie einschlägige Publikationen, zu unterstützen.

Weniger wegen Wegfall der Zuführung an die nun ausfinanzierte Auschwitz-Birkenau-Stiftung.

**Kapitel 07 100**  
**Landesarchiv, Archivwesen**



Die strategische Ausrichtung des Landesarchivs NRW stellt wegen des allgemeinen Medienbruchs und des zunehmenden Einsatzes elektronischer Systeme in der Landesverwaltung die Themen Behördenberatung und Archivierung elektronischer Unterlagen in den Vordergrund. Es ist eine bleibende Herausforderung für das Landesarchiv, parallel zu den weiterhin laufenden analogen Übernahmen Konzepte und Lösungen für die Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen auf der Grundlage aktueller Standards zu entwickeln, zu erproben und einzuführen. Das Landesarchiv hat 2010 mit dem Aufbau eines modularen, der elektronischen Archivierung vorgelegerten Akzessionssystems für digitale Daten (ADD+ LAV) begonnen und unterstützt IT-NRW beim Aufbau einer Altregistratur für elektronische Akten und bei der Implementierung einer Schnittstelle für die Archivierung. Das Landesarchiv wird ein OAIS-konformes Langzeitarchiv für genuin elektronische Unterlagen unter dem Dach des Digitalen Archivs NRW (DA NRW) aufbauen und auch für die Langzeitsicherung der stetig wachsenden Menge an Schutzdigitalisaten die Infrastruktur des DA NRW nutzen. Veröffentlichungsfähige digitalisierte Unterlagen des Landesarchivs NRW stehen damit für eine Präsentation in übergreifenden Kultur- und Fachportalen wie dem Portal des DA NRW, dem vom Landesarchiv betriebenen Fachportal „Archive in NRW“, dem Archivportal D als Sparte der DDB und der Europeana zur Verfügung. Der Zugang zu Archivgut wird damit für die Wissenschaft und für jeden interessierten Bürger kontinuierlich verbessert.

Ein weiterer fachlicher Schwerpunkt des Landesarchivs wird wie bislang im Bereich der Bestandserhaltung liegen: Das Landesarchiv vergibt in diesem Arbeitsfeld Aufträge zur Entsäuerung von Archivgut und führt begleitende konservatorische Arbeiten durch. Es trägt damit wesentlich zum Substanzerhalt gefährdeten Kulturguts bei. Die Digitalisierung der analogen Bestände dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Archivalien vor Schäden durch intensive Nutzung der Originale.

Durch den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln sind seit 2009 zusätzliche Aufgaben auf das Landesarchiv zugekommen. Es wirkt durch fachliche Beratung an der Rekonstruktion der Kölner Bestände mit, stellt an den Standorten Münster und Detmold Magazinraum für die Zwischenlagerung von Kölner Archivalien zur Verfügung und beteiligt sich an der Konservierung und Restaurierung ein-

sturzbedingt geschädigten Archivguts. Die Folgen des Einsturzes werden auch 2016 weiterhin Ressourcen in Anspruch nehmen.

Das Landesarchiv setzt auch in 2016 die Entwicklung einheitlicher Archivierungsmodelle und Erschließungsstandards zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe und zur Steuerung der Übernahmemengen und Erschließungsleistungen fort.

<b>Kapitel</b>	<b>07 100</b>
<b>Titelgruppe</b>	<b>62</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen

	<b>Ist-Ergebnis 2014</b>	<b>Ansätze 2015</b>	<b>Ansätze 2016</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	599.695	1.636.700	1.371.000
<b>VE:</b>		1.400.000	1.400.000

In dieser Titelgruppe sind die Mittel für die Schutzverfilmung bzw. Schutzdigitalisierung sowie für technische Entsäuerungsmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ausgebracht. Die zum Schutz der Archivalien im Rahmen der Schutzdigitalisierung angefertigten Digitalisate sollen darüber hinaus auch, soweit rechtlich möglich, im Internet veröffentlicht werden.

Die Erfahrungen aus dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln unterstreichen den hohen Wert präventiver Maßnahmen im Bereich der Bestandserhaltung: Eine stabile Verpackung hat sich als wichtigster Schutz für das Archivgut erwiesen. Sowohl für plötzliche wie auch für schleichende Gefährdungen des Archivguts ist zudem ein Schadenskataster als zentrales Steuerungsinstrument der Bestandserhaltung notwendig.

Weniger aufgrund der Absetzung i. H. v. 265.700 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben bei Kapitel 07 020 Titel 549 10.



**Erläuterungen**

**zum**

**Personalhaushalt**

**2016**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Vorbemerkungen	2 - 7
2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	8
2.1 Kapitel 07 010 Ministerium	8 - 9
2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -	10 - 11
2.3 Kapitel 07 040 Titelgruppe 66 Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen -	12 - 13
2.4 Kapitel 07 050 Titelgruppe 71 Kulturförderung - ehemalige Reichsabtei Kornelimünster -	14 - 15
2.5 Kapitel 07 100 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen	16 - 18
<u>Anhang</u> Stellenbesetzungsübersichten	19 ff

## 1. Vorbemerkungen

- 1.1 Der Stellenplan des MFKJKS (Einzelplan 07) weist im Haushaltsjahr 2015 insgesamt 407 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2016 ist wie in den Vorjahren unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2015 im **Haushalt 2016** einen **Stellenzugang von insgesamt 17 Stellen** vor. Von diesen 17 Stellen sind

- 2 Stellen mit kw-Vermerken (zum 31.12.2020),
- 2 Stellen budgetneutral,
- 5 Stellen dauerhaft durch Drittmittel finanziert.

Der **Gesamtstellenbestand** beläuft sich daher im **Haushalt 2016 auf insgesamt 424 Stellen**.

Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.2 (S.6) bzw. 1.3 (S.7) ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen im Geschäftsbereich wie folgt:

<b>Ministerium</b>	+ 11
<b>Kinder- und Jugendhilfe</b> <b>- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -</b>	+/- 0
<b>Kinder- und Jugendhilfe</b> <b>- Frühe Hilfen -</b>	+ 5
<b>Kulturförderung</b> <b>- ehem. Reichsabtei Kornelimünster -</b>	+/- 0
<b>Landesarchiv</b>	+ 1
<b>Insgesamt</b>	+ 17

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>+/-</b>
<b>Ministerium</b> Kapitel 07 010	2 (kw zum 31.12.2020)	0	+ 2 (kw zum 31.12.2020)
<b>Allgemeine Bewilligungen</b> Kapitel 07 020	0	0	+/- 0
<b>USK</b> Kapitel 07 040 TGr. 60	0	0	+/- 0
<b>Frühe Hilfen</b> Kapitel 07 040 TGr. 66	0	0	+/- 0
<b>Ehem. Reichsabtei Kornelimünster</b> Kapitel 07 050 TGr. 71	0	0	+/- 0
<b>Landesarchiv</b> Kapitel 07 100	0	0	+/- 0
<b>kw-Vermerke insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>+ 2</b>



➤ **Ministerium**

Veranschlagt sind insgesamt 235 Stellen.

Wie in den Vorjahren ist der Entwurf des Personalhaushalts 2016 unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Das Kapitel weist insgesamt 11 neue Planstellen aus. Davon sind

- 2 Planstellen mit kw-Vermerken (zum 31.12.2020) versehen und
- 2 Stellen budgetneutral.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)**

Veranschlagt sind 2 Stellen für den Ständigen Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle in Berlin. Die Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personalkosten werden bei Kapitel 07 040 Titel 232 00 vereinnahmt.

Im Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 erfolgten keine Veränderungen.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe – Frühe Hilfen**

Im Kapitel 07 040 wurde die Titelgruppe 66 neu eingerichtet.

Neu veranschlagt sind 3 Planstellen des höheren Dienstes und 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (mittlerer Dienst). Die Stellen werden dauerhaft durch Drittmittel (Bund) finanziert.

➤ **Kulturförderung - ehemalige Reichsabtei Kornelimünster**

Veranschlagt sind 2 Stellen für die Betreuung in der ehemaligen Reichsabtei Kornelimünster, Aachen Kunst aus Nordrhein-Westfalen.

Im Kapitel 07 050 Titelgruppe 71 erfolgten keine Veränderungen.

➤ **Landesarchiv Nordrhein-Westfalen**

Veranschlagt sind insgesamt 180 Stellen.

Das Kapitel weist 1 neue Planstelle des gehobenen Dienstes aus.

## 1.2

Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2016	2015	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	110	97	8	-	215	203	+ 12
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	28	31	118	12	189	189	+/- 0
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	3	-	-	-	3	-	+ 3
Tarifbeschäftigte	3	1	13	-	17	15	+ 2
<b>Insgesamt</b>	<b>144</b>	<b>129</b>	<b>139</b>	<b>12</b>	<b>424</b>	<b>407</b>	<b>+ 17</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	0	2	- 2
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	1	-	1	1	+/- 0
Beamte im Vorbereitungsdienst	5	10	-	-	15	15	+/- 0
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					15	15	+/- 0
Leerstellen	5	5	10	-	20	20	+/- 0

## 1.3

Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2016	2015	+/-
<b>Ministerium</b>	96	76	57	6	235	224	+ 11
<b>Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungs- software Selbstkontrolle (USK) - Kap. 07 040 TGr. 60</b>	2	-	-	-	2	2	+/- 0
<b>Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen - Kap. 07 040 TGr. 66</b>	3	-	2	-	5	0	+ 5
<b>Kulturförderung - ehemalige Reichsabtei Kornelimünster - Kap. 07 050 TGr. 71</b>	1	1	-	-	2	2	+/- 0
<b>Landesarchiv</b>	42	52	80	6	180	179	+ 1
<b>Stellen insgesamt</b>	<b>144</b>	<b>129</b>	<b>139</b>	<b>12</b>	<b>424</b>	<b>407</b>	<b>+ 17</b>

## 2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

### 2.1 Kapitel 07 010     **Ministerium**

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2016	2015	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	70	57	3	0	130	119	+ 11
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	26	19	54	6	105	105	+/- 0
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>96</b>	<b>76</b>	<b>57</b>	<b>6</b>	<b>235</b>	<b>224</b>	<b>+ 11</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungs- Dienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					4	4	+/- 0
Leerstellen	5	5	8	-	18	18	+/- 0

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2016 2015

130 119

Zugang: 11 Stellen, und zwar  
 6 Stellen höherer Dienst  
 (1 x Bes.Gr. B 2, 1 x Bes.Gr. A 15, 1 x Bes.Gr. A 14,  
 3 x Bes.Gr. A 13 h.D.),  
 5 Stellen gehobener Dienst  
 (3 x Bes.Gr. A 13, 1 x Bes.Gr. A 11, 1 x Bes.Gr. A 10).

Hebung: 1 Stelle, und zwar  
 1 Stellen von Bes.Gr. A 13 h.D. nach Bes.Gr. A 14

2016 2015

6 6

**Leerstellen**

unverändert.

Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2016 2015

105 105

unverändert.

2016 2015

12 12

**Leerstellen**

unverändert.

2016 2015

4 4

**Stellen für Auszubildende**

unverändert.

## 2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 60

## Kinder- und Jugendhilfe

## - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2016	2015	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	2	-	-	-	2	2	+/- 0
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>+/- 0</b>
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

Titel 428 60

**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2016 2015

2 2

unverändert.



## 2.3 Kapitel 07 040 Titelgruppe 66

**Kinder- und Jugendhilfe  
- Frühe Hilfen -**

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2016	2015	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	3	-	-	-	3	-	+ 3
Tarifbeschäftigte	-	-	2	-	2	-	+ 2
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>+ 5</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitung- dienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

Titel 422 66

**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**

2016 2015

3 0

Zugang: 3 Stellen, und zwar

3 Stellen höherer Dienst

(1 x Bes.Gr. A 15, 1 x Bes.Gr. A 14, 1 x Bes.Gr. A 13 h.D.).

Titel 428 66

**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2016 2015

2 0

Zugang: 2 Stellen, und zwar

2 Stellen mittlerer Dienst.

## 2.4 Kapitel 07 050 Titelgruppe 71

Kulturförderung  
- ehemalige Reichsabtei Kornelimünster -

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2016	2015	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	1	1	-	-	2	2	+/- 0
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>+/- 0</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

Titel 428 71

**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2016 2015

2 2

unverändert.

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2016	2015	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	40	40	5	-	85	84	+ 1
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	2	12	64	6	84	84	+/- 0
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	11	-	11	11	+/- 0
<b>Insgesamt</b>	<b>42</b>	<b>52</b>	<b>80</b>	<b>6</b>	<b>180</b>	<b>179</b>	<b>+ 1</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	2	- 2
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	0	1	-	1	1	+/- 0
Beamte im Vorbereitung- dienst	9	6	-	-	15	15	+/- 0
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					11	11	+/- 0
Leerstellen	-	-	2	-	2	2	+/- 0

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2016 2015

85 84

Zugang: 1 Stelle, und zwar  
 1 Stelle gehobener Dienst  
 (1 x Bes.Gr. A 10).

Titel 422 02**Bezüge der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im  
 Vorbereitungsdienst**2016 2015

15 15

unverändert.

Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2016 2015

84 84

unverändert.

2016 2015

11 11

**Stellen für Auszubildende**

unverändert.

Titel 428 63**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2016 2015

8 8

unverändert.

Titel 428 64

**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2016 2015

3 3

unverändert.

2016 2015

**Leerstellen**

2 2

unverändert.

**Stellenbesetzungsübersichten**

für

Kapitel 07 010 Ministerium (Anlagen 1 bis 3)

Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -  
(Anlage 3)

Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen - (Anlagen 1 und 3)

Kapitel 07 050 Kulturförderung - Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster - (Anlage 3)

Kapitel 07 100 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Anlagen 1 bis 4)



**Übersicht  
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2016  
(Blatt 1)**

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2016	2015		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 10	Staatssekretärin/Staatssekretär	1	1	1	0	0
B 7	Ministerialdirigentin/-dirigent	5	5	5	0	3
B 4	Ltd. Ministerialrätin/-rat	7	7	7	0	1
B 3	Ministerialrätin/-rat	2	2	2	1	0
B 2	Ministerialrätin/-rat	17	16	14,9	3	0
A 16	Ministerialrätin/-rat	11	11	10,8	4	1
A 15	Regierungsdirektorin/-direktor	11	10	7,36	2	1,32
A 14	Oberregierungsrätin/-rat	8	6	6	4	2
A 13	Regierungsrätin/-rat	8	6	4,74	3	0
	<b>Höherer Dienst</b>	<b>70</b>	<b>64</b>	<b>58,8</b>	<b>17</b>	<b>8,32</b>

Anmerkung:

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

**Übersicht  
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2016  
(Blatt 2)**

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2016	2015		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 13	Oberamtsrätin/-rat	35	32	30,78	0,5	0,11
A 12	Amtsärztin/-rat	12	12	9,95	1	1,17
A 11	Regierungsamtfrau/-amtmann	8	7	7	2	4
A 10	Regierungsoberinspektorin/ -oberinspektor	1	0	0	0	0
A 9	Regierungsinspektorin/-inspektor	1	1	0,76	0	0,76
	<b>Gehobener Dienst</b>	<b>57</b>	<b>52</b>	<b>48,49</b>	<b>3,5</b>	<b>6,04</b>
A 9	Regierungsamtsinspektorin/ -amtsinspektor	3	3	3	0	1,5
	<b>Mittlerer Dienst</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>1,5</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>130</b>	<b>119</b>	<b>110,29</b>	<b>20,5</b>	<b>15,86</b>

	<b>Altersteilzeitstellen (ATZ)</b>					
		0	0	0	0	0
	<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Anmerkung:

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

**Übersicht  
über die sonstigen Beamtinnen und Beamte für das Haushaltsjahr 2016**

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für sonstige Beamtinnen und Beamte		Ist-Besetzung	d a v o n Tarifbeschäftigte
	2016	2015		
	<u>abgeordnete Beamte</u> (Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.)			
A 15	2	2	<u>0</u>	<u>0</u>
A 13	2	2	2	1
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

**Übersicht**  
**über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2016**  
**- Tarifbeschäftigte -**

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2016	2015		
1	2	3	4	5
Außertariflich	14	14	14	0
Höherer Dienst	12	12	11,75	0,8
Gehobener Dienst	19	19	17,51	1,15
Mittlerer Dienst	54	54	48,28	0
Einfacher Dienst	6	6	6	0
<b>Zusammen</b>	<b>105</b>	<b>105</b>	<b>97,54</b>	<b>1,95</b>
Vollbeschäftigte Außertarifliche	14	14	14	0
Auszubildende	4	4	2	0
Praktikanten	0	0	0	0
<b>Altersteilzeitstellen</b>				
	0	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Übersicht**  
**über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2016**  
**- Tarifbeschäftigte -**

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2016	2015		
1	2	3	4	5
Höherer Dienst	2	2	2	0
<b>Zusammen</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

**Übersicht  
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2016**

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2016	2015		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 15	Regierungsdirektorin/-direktor	1	0	0	0	0
A 14	Oberregierungsrätin/-rat	1	0	0	0	0
A 13	Regierungsrätin/-rat	1	0	0	0	0
	<b>Höherer Dienst</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Anmerkung:

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

**Übersicht**  
**über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2016**  
**- Tarifbeschäftigte -**

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2016	2015		
1	2	3	4	5
Mittlerer Dienst	2	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Übersicht**  
**über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2016**  
**- Tarifbeschäftigte -**

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2016	2015		
1	2	3	4	5
Höherer Dienst	1	1	1	0
Gehobener Dienst	1	1	1	0
<b>Zusammen</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>



**Übersicht**  
**über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2016**  
**(Blatt 1)**

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2016	2015		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 3	Präsidentin/Präsident	1	1	1	0	0
A 16	Ltd. Regierungsdirektorin/-direktor Ltd. Staatsarchivdirektor/-direktorin	4	4	4	0	1
A 15	Regierungsdirektorin/-direktor Staatsarchivdirektorin/-direktor	10	10	8,83	1,93	0
A 14	Oberregierungsrätin/-rat Oberstaatsarchivrätin/-rat	12	12	12	3	0
A 13	Regierungsrätin/-rat Staatsarchivrätin/-rat	13	13	12,11	0	8,61
	<b>Höherer Dienst</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>37,94</b>	<b>4,93</b>	<b>9,61</b>
A 13	Regierungsoberamtsrätin/-rat Staatsarchivoberamtsrätin/-rat	3	3	2,75	0,75	0
A 12	Regierungsamtsrätin/-rat Bibliotheksamtsrätin/-rat Staatsarchivamtsrätin/-rat	6	6	5,77	3	0
A 11	Regierungsamtfrau/-mann Bibliotheksamtfrau/-mann Staatsarchivamtfrau/-mann	11	11	10,4	3	0,5
A 10	Regierungsoberinspektorin/-inspektor Bibliotheksoberinspektorin/-inspektor Staatsarchivoberinspektorin/-inspektor	10	9	8,41	4,91	0
A 9	Regierungsinspektorin/-inspektor Staatsarchivinspektorin/-inspektor Staatsarchivrätin/-rat	10	10	8	0	3
	<b>Gehobener Dienst</b>	<b>40</b>	<b>39</b>	<b>35,33</b>	<b>11,66</b>	<b>3,5</b>

**Übersicht**  
**über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2016**  
**(Blatt 2)**

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2016	2015		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 9	Regierungsamtsinspektorin/-inspektor	2	2	1,5	0	0
A 8	Regierungshauptsekretärin/-sekretär	2	2	2	0	0
A 7	Regierungsobersekretärin/-obersekretär	1	1	1	0	1
	<b>Mittlerer Dienst</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4,5</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>85</b>	<b>84</b>	<b>77,77</b>	<b>16,59</b>	<b>14,11</b>

<b>Altersteilzeitstellen (ATZ)</b>						
A 12	Regierungsamtsrätin/-rat Bibliotheksamtsrätin/-rat Staatsarchivamtsrätin/-rat	0	1	1	0	0
A 11	Regierungsamtfrau/-mann Bibliotheksamtfrau/-mann Staatsarchivamtfrau/-mann	0	1	1	0	0
	<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Anmerkung:**

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

**Übersicht**  
**über die sonstigen Beamtinnen und Beamte für das Haushaltsjahr 2016**

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für sonstige Beamtinnen und Beamte		Ist-Besetzung	d a v o n Tarifbeschäftigte
	2016	2015		
	<u>abgeordnete Beamte</u> (Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.)			
A 14	1	1	1	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

Die Stelle der Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrat/-rätin), ausgewiesen bei Titel 422 01 für "sonstige Beamte", ist für Archivpädagogen in den Archivabteilungen in Duisburg, Münster und Detmold eingerichtet. Die Archivpädagogen sind aus dem Schuldienst teilfreigestellt und an zwei Wochenarbeitstagen in dem jeweiligen Archiv eingesetzt. Ziel ist es, lehrplankonform den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II in den Fächern Geschichte und Gesellschaftskunde die Arbeit an Quellen der jeweiligen Region zu ermöglichen.

**Anmerkung:**

Die beamteten Hilfskräfte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

**Übersicht**  
**über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2016**  
**- Tarifbeschäftigte -**

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2016	2015		
1	2	3	4	5
AT	0	0	0	0
Höherer Dienst	2	2	2	0
Gehobener Dienst	12	12	11,63	7,13
Mittlerer Dienst	64	64	60,12	0
Einfacher Dienst	6	6	6	0
<b>Zusammen</b>	<b>84</b>	<b>84</b>	<b>79,75</b>	<b>7,13</b>
Vollbeschäftigte Außertarifliche	0	0	0	0
Auszubildende	7	7	3	0
Praktikanten	4	4	0	0

<b>Altersteilzeitstellen</b>				
Mittlerer Dienst	1	1	1	0
<b>Zusammen</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

**Übersicht**  
**über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2016**  
**- Tarifbeschäftigte -**

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2016	2015		
1	2	3	4	5
Mittlerer Dienst	8	8	7,81	0
<b>Zusammen</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>7,81</b>	<b>0</b>

**Übersicht**  
**über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2016**  
**- Tarifbeschäftigte -**

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2016	2015		
1	2	3	4	5
Mittlerer Dienst	3	3	3	0
<b>Zusammen</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>0</b>

## **Übersicht**

**über die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst  
für das Haushaltsjahr 2016**

**(Nur aufzustellen von Verwaltungszweigen, die Beamtinnen und Beamte zur Ausbildung annehmen)**

Übersicht über die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst										Altersstand der planmäßig angestellten Beamtinnen und Beamten (Titel 422 01)								
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst (Titel 422 01)										Zahl der Planstellen 2015	Zahl der am 01.07.2015 angestellten Beamtinnen und Beamten	Von den am 01.07.2015 angestellten Beamtinnen und Beamten erreichen die Altersgrenze voraussichtlich im Haushaltsjahr						
Stellenzahl	vorgesehene Neueinstellungen im Haushaltsjahr		Zahl der ab 01.07.2015 vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, die eingestellt sind im Haushaltsjahr									2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	2015	2016	2015	2015/2014	2013	2012	2011	2010/früher	insgesamt									
Kapitel 07 100																		
Höherer Dienst	9	0	5	5	0	0	0	0	5	40	27	0	1	0	0	0	0	
Gehobener Dienst	6	5	0	0	6	0	0	0	6	39	31	1	1	0	1	0	0	
Mittlerer Dienst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	4	0	0	1	0	0	0	





Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
info@mfkjs.nrw.de  
www.mfkjs.nrw.de

